

Disputare de nobilitate stercoris? – Die geistliche Lebensform im Mittelalter zwischen kanonistischer Norm und ständischer Lebensrealität

Kerstin Hitzbleck (Abrensburg)

Im Januar des Jahres 1318 fand sich Guillelmus Gauterii, Prior der Kirche *de Venela* in der Diözese Aix-en-Provence, in Avignon *in domo quam [...] dominus Petrus de Pratis inhabitat*, ein, um vor diesem seine Aussage als Zeuge im Inquisitionsprozess gegen Robert de Mauvoisin, den Erzbischof von Aix-en-Provence, zu machen. 15 Artikel zählte die Anklageschrift gegen den Kirchenfürsten, die vom Vorwurf der Zauberei und der schwarzen Magie über den Verkehr mit Frauen, die Missachtung kirchlicher Feiertage, die Teilnahme an Jagden bis zur Gewalttätigkeit gegenüber Untergebenen und das Ausstoßen gotteslästerlicher Flüche so ziemlich jedes rechtserhebliche Vergehen enthielt, dessen sich ein Angehöriger der Römischen Kirche im Mittelalter schuldig machen konnte. Guillelmus Gauterii war bestens über das Tun und Lassen des Mitraträgers informiert und konnte die Anklagepunkte mit ebenso farbigen wie skandalösen Details illustrieren. Das Fazit seiner umfangreichen, in der modernen Edition fast achtseitigen Einlassungen ist unzweideutig: *dicunt gentes communiter quod plus valet dictus archiepiscopus ad venandum quam ad dictum archiepiscopatum regendum*¹⁾. Eher zum Jäger denn zum Erzbischof taugte dieser Geistliche nach Meinung des Volkes.

Die Untersuchung gegen den Erzbischof von Aix-en-Provence mit dessen dabei zu Tage geförderten, ganz und gar unklerikalen Verhaltensweisen mitsamt ihren pikanten Details könnte abhängig von der Leserwartung des Betrachters als selten ausführlicher

1) Joseph SHATZMILLER, Justice et injustice au début du XIV^e siècle. L'enquête sur l'archevêque d'Aix et sa renonciation en 1318 (Sources et documents d'histoire du Moyen Age 2), Rom 1999, S. 184–193, Zitat S. 193. Obwohl Shatzmiller gut begründen kann, dass das lateinische *de Malovicino* mit »de Mauvezin« zu übersetzen wäre, wird – ebenso wie bei Shatzmiller selbst – hier weiterhin sein wissenschaftlicher *nom de guerre* »Robert de Mauvoisin« verwendet. Siehe ebd., S. 88. Zu diesem Prozess, besonders zum Astrologievorwurf, siehe Julien THÉRY/Jean-Patrice BOUDET, Le procès de Jean XXII contre l'archevêque d'Aix Robert de Mauvoisin (1317–1318). Astrologie, arts prohibés et politique, in: Jean XXII et le Midi, hg. von Michelle FOURNIÉ (Cahiers de Fanjeaux 45), Toulouse 2012, S. 159–235.

Einblick in das sogenannte »wahre Leben« eines spätmittelalterlichen Kirchenfürsten Anlass zu Erheiterung oder auch zur Empörung sein. Ein Alltagshistoriker könnte sich über das Tableau mittelalterlicher Lebensrealität freuen, ein Sprachhistoriker über die Sammlung volkssprachiger Flüche, ein Jurist den Ablauf des Inquisitionsprozesses ausdifferenzieren. Doch ist dieser Prozess mehr, wird hier doch neben den Vergehen des Erzbischofs implizit auch die Relevanz mittelalterlicher gesellschaftlicher Ordnungsmodelle verhandelt: Robert de Mauvoisin ist Kleriker, damit Angehöriger jenes gesellschaftlichen Standes, dem traditionell die Sorge für das Seelenheil und die Abkehr von der Welt zugeschrieben wird. Tatsächlich geht er etwa mit der Jagd aber einer Tätigkeit nach, welche im Mittelalter wie wenige andere als Privileg des Adels galt – und dem Klerus grundsätzlich nicht erlaubt war²⁾. Und er macht sich neben der Jagd einer ganzen Reihe weiterer Grenz- und Standesüberschreitungen schuldig, die ebenfalls gerichtlich untersucht werden. Vor dem Hintergrund der in diesem Band diskutierten Thematik der Grenzüberschreitungen im Mittelalter liegt es deshalb nahe, die Frage nach der Wirklichkeitsrelevanz des klassischen, dreistufigen gesellschaftstheoretischen Deutungsschemas nach Adalbero von Laon an diesem Beispiel zu diskutieren, in dem diesem gesellschaftlichen Modell durch das Handeln eines Individuums offenbar widersprochen, und dieses Handeln von den Zeitgenossen als falsch erkannt und geahndet wird. Da ein theoretisches Modell oder Deutungsschema Relevanz und realweltliche Verbindlichkeit nur dann für sich beanspruchen kann, wenn seine Missachtung bemerkt und gegebenenfalls sanktioniert wird, gewinnt dieser Fall seinen hermeneutischen Mehrwert wie seinen Reiz aus dem Umstand, dass der Prozess gegen Robert de Mauvoisin auf kirchenrechtlichen Grundlagen geführt wird, das bekannte gesellschaftstheoretische Modell, so die These dieses Beitrags, jedoch im Hintergrund mitläuft. Nach einigen grundsätzlichen Überlegungen zu dieser Frage werden die folgenden Ausführungen sich dem Prozess gegen den fehlbaren Erzbischof zuwenden, um dann weiterführende Gedanken zur juristischen

2) Martina GIESE, Die Jagd zwischen höfischem Zeitvertreib und Lebensnotwendigkeit, in: Die Staufer und Italien, hg. von Alfried WIECZORECK/Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, 2 Bde., Darmstadt 2010, hier Bd. 1, S. 283–288; DIES., Graue Theorie und grünes Waidwerk? Die mittelalterliche Jagd zwischen Buchwissen und Praxis, in: AKG 89 (2007), S. 19–60; Ralf Jürgen PRILLOFF, Huldigten die Bischöfe von Halberstadt der Jagd? in: Zwischen Harz und Bruch 46 (2007), S. 44–47; Kurt RUH, Die geistliche Jagd, in: VL 6 (2011), Sp. 504; La chasse au moyen âge. Société, traités, symboles, hg. von Agostino PARAVICINI BAGLIANI/Baudouin VAN DEN ABEELE (Micrologus' library 5), Sismel 2000, darin besonders Werner RÖSENER, Adel und Jagd. Die Bedeutung der Jagd im Kontext der adligen Mentalität, S. 129–150; Jagd und höfische Kultur im Mittelalter, hg. von DEMS. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 135), Göttingen 1997. Johann Heinrich Dietrich MEYER, Die Grenzen der bischöflichen Jagd im fünfzehnten Jahrhundert, in: Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück 6 (1860), S. 326–332. Zur Auseinandersetzung der zeitgenössischen Kanonisten mit dem klerikalen Jagdverbot siehe Augustine THOMPSON, Misreading and rereading patristic texts. The prohibition of hunting by the Decretists, in: Proceedings of the Ninth International Congress of Medieval Canon Law Munich, 13–18 July 1992, hg. von Peter LANDAU/Peter MÜLLER (Monumenta Iuris Canonici C 10), Vatikanstadt 1997, S. 135–147.

Funktion standesbezogener Vorwürfe im Inquisitionsprozess im Spätmittelalter anzuschließen.

* * *

Otto Gerhard Oexle hat in seinem wirkmächtigen Aufsatz über die funktionale Dreiteilung der Gesellschaft im Mittelalter³⁾ grundsätzliche Überlegungen zu der Frage angestellt, wie sich die »Gesellschaft« des Mittelalters sinnvoll untersuchen lassen könnte, wobei er spezielles Augenmerk auf die Tücken der Begriffsgeschichte einerseits, andererseits auf das schwierig zu entwirrende Verhältnis zwischen den »sozialen Strukturen und ihrem Begriff von sich selbst« lenkt⁴⁾. Ein hermeneutisch noch gewichtigeres Problem ergibt sich jedoch aus der unhintergehbaren Tatsache, dass der Historiker von seinem Forschungsgegenstand nur über die in den Quellen und damit schriftlich vermittelte Beschreibung durch die Zeitgenossen erfährt, welche sich im Falle der Gesellschaft bestimmter Denkfiguren bedienen, um die sie umgebende Wirklichkeit zu fassen und einzuordnen: »Mit ihrer Hilfe nämlich versuchen Individuen und Gruppen die sozialen Phänomene ihrer Zeit zu begreifen und deren Sinn zu erfassen. Im Lichte dieser Schemata erkennen sie soziale Wirklichkeit und vermögen sie entsprechend dieser Erkenntnis zu handeln. Insofern sind diese Schemata selbst Teil der Wirklichkeit.⁵⁾« Oexle ist es in seinem Beitrag besonders um das aufgrund seiner Bekanntheit klassisch zu nennende Deutungsschema der funktionalen Dreiteilung der Gesellschaft in Priester, Krieger und Bauern, in seiner späteren Form in Geistliche, Adel und Arbeiter zu tun, dem er in seiner jahrhundertelangen Entwicklung nachspürt. Aus der Wahl seiner Quellen und seinem Erkenntnisinteresse ist Oexle dabei freilich auf die gesellschaftstheoretischen Zeugnisse aus geistlicher Feder beschränkt, mit den auch von ihm selbst benannten hermeneutischen Konsequenzen: Die »im Lauf dieser Untersuchung genannten Schemata wurden von Klerikern und Mönchen tradiert und formuliert. Wer soziale Strukturen auf dem Weg über die Vorstellungen von diesen erforschen will, stößt hier auf Grenzen, weil ihm nur das Denken dieser Schichten faßbar ist.⁶⁾« So bleibt bei aller Stringenz und Überzeugungskraft seiner Überlegungen die Frage offen, welche Resonanz, welche Verankerung das sehr starre, im Frühmittelalter entworfene und vielfach rezipierte Gesellschaftsmodell in der historischen Wirklichkeit des Mittelalters hatte. Es wären mithin andere Quellen und eine andere Quellenperspektive nötig, welche nicht hauptsächlich auf die Beschrei-

3) Otto Gerhard OEXLE, Die funktionale Dreiteilung der »Gesellschaft« bei Adalbero von Laon. Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im früheren Mittelalter, in: FmSt 12 (1978), S. 1–54.

4) Ebd., S. 7. Das Zitat stammt ursprünglich von Karl KROESCHELL, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Ein methodischer Versuch (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 70), Göttingen 1968, S. 51.

5) OEXLE, Dreiteilung (wie Anm. 3), S. 7.

6) OEXLE, Dreiteilung (wie Anm. 3), S. 52.

bung gesellschaftlicher Zustände ausgerichtet ist, das Problem gesellschaftlicher Stratifikation und Interaktion aber gleichsam im toten Winkel mitführt.

Dabei stellt sich ein Problem, das auch schon von Otto Gerhard Oexle in Bezug auf das klassische dreistufige gesellschaftliche Deutungsschema bemerkt worden ist: Die sogenannte funktionale Dreiteilung der Gesellschaft in Klerus, Adel und Bauern war nicht nur Produkt einer längeren Entwicklung, sie war auch in keiner Weise alternativlos⁷⁾. Dazu trug bei, dass die Bibel und zumal das Neue Testament keine Gesellschaftsmodelle im eigentlichen Sinne vermittelten, da die Orientierung an der bevorstehenden Wiederkunft Christi und dem Ende der Zeiten wenig Bedarf an gesellschaftstheoretischen Entwürfen schaffte⁸⁾. Allerdings bildete sich schon seit frühchristlicher Zeit die Unterscheidung von Klerikern und Laien heraus, die sich zunächst an den Spezifika der jeweiligen Lebensform festmachte: Während die Laien heiraten und über persönlichen Besitz verfügen dürfen, sind die Kleriker zu Besitzlosigkeit und einem Gott gewidmeten Leben der Ehelosigkeit gehalten⁹⁾. Schon sehr früh wurde also jene Linie gezogen, entlang derer im Investiturstreit und der Epoche der Papst-Kaiser-Konflikte einer strengen Trennung der Angehörigen der Kirche von der übrigen Bevölkerung das Wort gesprochen werden sollte. So erwähnt der streitbare Kardinal Humbert von Silva Candida (1006–1061) explizit die Grenzen, *terminos*, welche die Kirchenväter zwischen der einen und der anderen Bevölkerungsgruppe gezogen hätten. *Ex quibus pariter edocemur, quod sicut clerici saecularia negotia, sic et laici ecclesiastica praesumere prohibentur. [...] Et quemadmodum clerici a laicis habitur et professione, sic discreti debent esse actu et conversatione, ut neuter eorum officium alterius aut hereditariam sortem sibi praeripiat, sed uterque terminos a sanctis patribus et orthodoxis principibus positos attendat. [...] Laici sua tantum, id est saecularia, clerici sua tantum, id est ecclesiastica negotia, disponant et provideant*¹⁰⁾. Es findet sich hier eine grundsätzlich bipolare Scheidung in Kleriker und Laien, welche die spätere Differenzierung in Kleriker als Menschen der Kirche im weitesten Sinne und zwei Typen

7) Ebd., S. 9–11.

8) Ebd., S. 9.

9) Yves CONGAR, *Laïc et laïcat*, in: Dictionnaire de spiritualité 9 (1976), Sp. 79–108, hier Sp. 83–86; Pierre MICHAUD-QUANTIN, *Le vocabulaire des catégories sociales chez les canonistes et les moralistes du XII^e siècle*, in: *Ordres et classes. Colloque d'histoire sociale Saint-Cloud 24–25 mai 1967*, hg. von Daniel ROCHE/Camille-Ernest LABROUSSE (Congrès et Colloques 12), Paris 1973, S. 73–86, hier S. 74–75: »Quant au laïc, il est difficile de le définir autrement que de façon négative: il n'est ni clerc ni religieux; et ses devoirs ne sont pas plus positifs: il lui est prescrit de s'abstenir de toute immixtion dans le gouvernement ou l'administration de l'Église [...]. En revanche, aucune activité, à moins de constituer un péché ou une occasion de péché, ne lui est interdite.« (S. 75).

10) Das Zitat ist den auch für die rechtliche Normierung der Papstwahl bedeutsamen ›*Libri tres adversus simoniacos*‹ des Kardinals entnommen, der zu den frühesten und wegen seiner Schriften einflussreichsten Vertretern des Reformpapsttums zu zählen ist. Der hier zitierte Abschnitt behandelt die Unterschiede zwischen Klerikern und Laien. *Humberti cardinalis libri III adversus simoniacos*, hg. von Friedrich THANER (MGH Ldl 1), Hannover 1891, S. 95–253, Zitat S. 208.

von Laien, *bellatores* und *laboratores* nämlich, noch nicht kennt. Und es ist dieses einfache, den Zwecken theologischen Denkens nähere und für eine Abgrenzung der kirchlichen von der weltlichen Sphäre grundsätzlich hinreichende Modell, das sich in der ›Concordia discordantium canonum‹ des italienischen Geistlichen Gratian nicht nur wiederfinden, sondern von dort ausgehend auch weitere Spezifizierung und Ausdifferenzierung erfahren sollte.

Der Bologneser Kirchenrechtslehrer Gratian hatte im 12. Jahrhundert die unzähligen, in ihrer Inkonsistenz den Zwecken einer sich zunehmend zentralisierenden, verrechtlichenden und politisch eigenständigen Kirche wie den Zielen einer juristischen Ausbildung an der Universität vollkommen unzureichenden Beschlüsse und Entscheidungen von Päpsten, Konzilien und Kirchenvätern im Rahmen einer Privatarbeit gesammelt, thematisch geordnet und versucht, die offenkundigen Widersprüche durch kluge Auswahl und mit den Mitteln scholastischer Exegese zu überwinden¹¹⁾. Die zweite *causa* im zweiten Teil seines ›Decretum‹ befasst sich dabei mit der drängenden Frage, ob Kleriker eigenen Besitz haben, und vor allem, ob sie ein Testament machen und ihren Besitz vererben dürften. In der ersten *quaestio* zu dieser *causa* führt Gratian einen Brief des Kirchenvaters Hieronymus an, in dem dieser sich über die gesellschaftliche Struktur christlicher Gemeinschaft äußert: *Duo sunt genera Christianorum. Est autem genus unum, quod mancipatum divino offitio, et deditum contemplationi et orationi, ab omni strepitu temporalium cessare convenit, ut sunt clerici, et Deo devoti, videlicet conversi. [...] Aliud vero est genus Christianorum, ut sunt laici. [...] His licet temporalia possidere, sed non nisi ad usum. [...] His concessum est uxorem ducere, terram colere, inter virum et virum iudicare, causas agere, oblationes super altaria ponere, decimas reddere [...]*¹²⁾. Die hier von Gratian kolportierte Unterscheidung von nur zwei Arten von Menschen zeigt sich an den Bedürfnissen der sich strukturierenden Kirche und der Notwendigkeit der Abgrenzung vom Rest der christlichen Gesellschaft orientiert. Die Überlegungen eines Adalbero von Laon, die zur Zeit Gratians schon seit mehr als 150 Jahren in der Welt und bereits intensiv rezipiert worden waren¹³⁾, werden von Gratian dagegen nicht angeführt. Und er hat ja

11) Zu Gratian und seinem Werk siehe etwa Hartmut ZAPP, *Decretum Gratiani*, in: *Lex.MA* 3 (1986), Sp. 625; DERS., *Gratian*, in: *Lex.MA* 4 (1989), Sp. 1658; Peter LANDAU, *Gratian (von Bologna)*, in: *TRE* 14 (1986), S. 124–130; Jean GAUDEMET, *Les sources du droit canonique. VIII^e au XX^e siècle*, Paris 1993, S. 103–119; Peter LANDAU, *Gratian and the »Decretum Gratiani«*, in: *The History of Medieval Canon Law in the Classical Period, 1140–1234. From Gratian to the Decretals of Pope Gregory IX*, hg. von Wilfried HARTMANN/Kenneth PENNINGTON, Washington 2008, S. 22–54.

12) *Decretum Gratiani*, II, C 12, q. 1, c. 7. Sämtliche kanonistischen Zitate sind der bis heute massgeblichen Edition von Emil Friedberg entnommen: *Corpus iuris canonici editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludouici Richter curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recognouit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg*, hg. von Emil FRIEDBERG, 2 Bde., Leipzig 1879–1881 (ND: Graz 1995).

13) Zur Frührezeption des sozialen Deutungsschemas von Adalbero bis zum 12. Jahrhundert siehe OEXLE, *Dreiteilung* (wie Anm. 3), S. 33–51.

auch gar keinen Grund dazu: Der Bologneser Jurist sammelt alles kirchliche Recht, mithin solches Recht, das in besonderer Weise die Kirche angeht. Es geht ihm um die Begründung des besonderen Status der Kirchenleute im Unterschied zur übrigen christlichen Welt, weshalb sein Augenmerk auf der Formulierung, Legitimierung und Definition der Grenze zwischen diesen beiden Sphären liegt. Was sich jenseits dieser Grenze, nämlich auf weltlicher Seite, befindet, braucht Gratian nicht zu interessieren und es interessiert ihn auch nicht. Wie ein Adeliger sich verhalten soll, wie ein Bauer zu handeln hat, ist nicht sein Problem.

Abkürzend lässt sich aus dem vorangegangenen schließen, dass Adalberos Deutungsschema sozialer Wirklichkeit im theologischen und philosophischen Kontext wirkmächtig gewesen sein mag, es aber im institutionsbezogenen, juristischen Kontext des kanonischen Rechts keine Bedeutung gehabt hat, da es den hinter der Kodifizierung und Entwicklung desselben stehenden Interessens keine Anknüpfungspunkte bot: Gratian und seine kirchenjuristische Zunft kommen ohne *bellatores* und *laboratores* aus. Diese grundsätzliche, bipolare Struktur der Gesellschaft aus kanonischrechtlicher Perspektive zieht sich durch sämtliche Teile des ›Decretum Gratiani‹, welche sich mit dem Verhältnis des Klerus zur Welt auseinandersetzen. So sollen Kleriker sich in der Öffentlichkeit bei Strafandrohung mit der notwendigen Sorgfalt und in ihr klerikales Gewand kleiden, das sie als Angehörige des geistlichen Standes kenntlich macht – und verhindern soll, dass sie *ut aliquis saecularium iniurias patiantur*¹⁴⁾. Besonders deutlich wird die grundsätzliche Differenzierung in nur zwei gesellschaftliche Stände bei der Frage, ob ein Kleriker seine Kirche aus der Hand eines Laien erhalten dürfe, *per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbiter obtineat ecclesiam nec gratis, nec pretio*¹⁵⁾. Zwar findet sich an anderer Stelle die Formulierung *Si quis episcopus secularibus potestatibus usus ecclesiam per ipsos obtineat [...]*¹⁶⁾, welche also zumindest von weltlichen Mächten spricht, doch spielt der gesellschaftliche Stand der Laien generell keine Rolle. Auch vor Gericht wird kein Unterschied hinsichtlich des gesellschaftlichen Status der Laien gemacht: Kein Laie dürfe einen Kleriker vor Gericht ziehen, *nullus laicus crimen audeat clerico inferre*¹⁷⁾. Einer etwas anderen Terminologie bedient sich Gratian, wenn es um das Zusammenwirken des geistlichen mit dem weltlichen Teil der Bevölkerung geht, etwa bei der Wahl eines Bischofs. Aus dem Gegensatz zwischen Klerikern und Laien wird in diesem Fall die Gesamtheit von *clerus* und *populus*, von Klerus und Volk, jedoch wird auch hier nicht zwischen einem kämpfenden und einem arbeitenden Teil der Bevölkerung unterschieden¹⁸⁾.

14) Die gesamte *quaestio* 4 der 21. *causa* setzt sich mit der Bekleidung von Klerikern in der Öffentlichkeit auseinander, das Zitat findet sich im Decretum Gratiani, II, C 21, q. 4, c. 4.

15) Ebd., II, C. 16, q. 7, c. 20, neben vielen weiteren Belegen.

16) Ebd., II, C. 16, q. 7, c. 14.

17) Ebd., II, C. 2, q. 7, c. 2.

18) Ebd., I, D. 63, c. 10, 8–14, 19, 20 und öfter.

Es ist an dieser Stelle nicht notwendig, die Geschichte des Begriffspaares von Klerikern und Laien anhand der späteren Teile des ›Corpus Iuris Canonici‹ weiterzuverfolgen, denn auch dort wird im Großen und Ganzen vor allem zwischen Menschen der Kirche und Menschen, welche nicht zur Kirche gehören, differenziert. Und doch gibt es Ausnahmen, welche die Existenz eines weiteren gesellschaftlichen Ordnungsmodells nahelegen, das hin und wieder aus dem toten Winkel des kirchenrechtlichen Gesellschaftsmodells auftaucht. Es verwundert nicht, dass sich die erste hier interessierende Stelle in jenem Teil des Kirchenrechts findet, der sich mehr als die anderen mit der Position der Kleriker in einer Welt von Laien auseinandersetzt – in einer Welt von Laien, die ganz selbstverständlich stärker stratifiziert ist, als dies im kirchenrechtlichen Kontext von Relevanz ist. Ganz konkret geht es um die Frage des gerichtlichen Reinigungseides (*purgatio*), mit dem ein zu Unrecht Beschuldigter seine Unschuld beweisen konnte. Der ursprünglich auf das Konzil von Tribur (895) zurückgehende Kanon befindet sich bereits im ›Decretum Gratiani‹ in Form einer von Paucapalea hinzugefügten Regel: *Nobilis homo vel ingenuus si in sinodo accusatur et negaverit, si eum constiterit fidelem esse, cum duodecim ingenuis se expurget; si antea deprehensus fuerit in furto, aut periurio, aut falso testimonio, ad iuramentum non admittatur, sed (sicut qui ingenuus non est) ferventi aqua vel candenti ferro se expurget*¹⁹. Ein zu Unrecht Beschuldigter kann sich also durch zwölf Eidhelfer von der Anklage befreien, wenn er ein Adelliger oder ein freier²⁰ Mann ist. Sollte er allerdings schon zuvor als Dieb oder Lügner aufgefallen sein, muss er sich dem Gottesurteil stellen, wie der Rest der Bevölkerung auch. Dieser Kanon wurde durch Raymundus de Peñaforte beinahe wortgleich in den ›Liber Extra‹²¹ aufgenommen – die einzige größere Veränderung besteht – erwartbar – in der Abkehr vom Gottesurteil, das in der Mitte des 13. Jahrhunderts juristisch bereits überholt war.

Erstaunlicherweise zeigt sich die Anfang des 13. Jahrhunderts entstandene Glosse des Johannes Teutonicus zum ›Decretum Gratiani‹ an dieser Stelle völlig unbeeindruckt und übergeht den Kanon mit Schweigen. Etwas gesprächiger zeigt sich Bernardus de Botone in seiner *Glossa Ordinaria* zum ›Liber Extra‹, wo er sich bemüht, den Unterschied zwischen *nobilis* und *ingenuus* herauszuarbeiten. *Ingenuus est, qui statim ut nascitur liber est [...] et dicitur hic ingenuus, qui alias non est nobilis. Ut differat sic ab eo, quod dicit no-*

19) Ebd., II, C. 2, q. 5, c. 15.

20) Der lateinische Begriff *ingenuus* lässt grundsätzlich verschiedene Interpretationen zu, welche nach römischer Tradition auch den Freigelassenen einschließen. Im Mittelalter reduziert sich die Bedeutungsbreite auf die Aussage »frei«, das heißt »frei geboren«, siehe auch MICHAUD-QUANTIN, *Vocabulaire* (wie Anm. 9), S. 76 f. Dort auch der Unterschied zum *libertus*, dem Freigelassenen, und den Bedeutungsebenen von *servus* bei den Kanonisten im Mittelalter. In der im ›Decretum‹ zitierten Stelle selbst wird allerdings offenbar kein standesbezogener Unterschied zwischen *nobilis* und *ingenuus* gemacht, da anderenfalls der zu Unrecht beschuldigte Adelige sich der Unterstützung explizit einer Gruppe von Freigeborenen hätte versichern müssen.

21) X V, 34, 1 *Nobilis homo*.

*bilis*²²). Bernardus unterscheidet also zwischen Adelligen und anderweitig frei geborenen Menschen, welche sich einem Reinigungseid unterziehen können, sowie allen anderen, denen diese Möglichkeit nicht offensteht. Diese Differenzierung führt er im Folgenden bei der Erklärung der Stelle *sicut qui ingenuus non est* weiter aus: *Argumentum quod propter crimen perditur nomen dignitatis sicut per monachatum amittit quis nobilitatem [...] unde privilegio ingenui gaudere non debet, qui ingenui mores abiicit*²³). Bernardus reflektiert hier also mehrere gesellschaftliche Zustände von Adelligen, Freien und Unfreien, welche neben dem kirchenrechtlich relevanten Modell bestehen und in besonderen Situationen Relevanz erhalten können, die aber normalerweise für die kanonistischen Belange nicht von Bedeutung sind, wie sich an dieser Stelle durch die Erwähnung des Eintritts in den Stand der Mönche erhellt, welcher die vorgängig bestehende Zugehörigkeit zum Adel überschreibt²⁴). Bei der zuletzt vorgestellten Einschränkung solche Menschen betreffend, welche sich durch ihr Verhalten ihres Status als Freie oder Adelige nicht als würdig erwiesen haben, zeigt sich ferner auch die Bindung dieser sozialen an ethische Kategorien. Der Mensch kann seiner grundsätzlich angeborenen Qualität durch unangemessenes Verhalten verlustig gehen, sodass er auch seine Privilegien im juristischen Bereich verliert²⁵).

Doch ist dies nicht die einzige Stelle, an der ein divergierendes, eher an Adalbero von Laon orientiertes gesellschaftstheoretisches Modell aufscheint, welches sich damit als zwar grundsätzlich differenzierbarer, aber verbindlicher Deutungsrahmen beweist, der neben und hinter der juristisch-kanonistischen Unterteilung der Menschen in Kleriker und Laien existiert. Auch die zweite hier zu besprechende Stelle bezieht sich auf eine der

22) Bernardus de Botone, *Glossa ordinaria*, zu X V, 34, 1 *Nobilis homo* zu *Nobilis. Ingenuus*. Die Zitate der *Glossa Ordinaria* zum ›Liber X‹ folgen dem Druck der *Decretales Gregorii noni pontificis cum epitomis, divisionibus et glossis ordinariis* [...], Lyon: Hugo a Porta et Antonius Vincenti 1558.

23) Bernardus de Botone, *Glossa ordinaria*, zu X V, 34, 1 *Nobilis homo* zu *Ingenuus non est*.

24) Zu *nobilis* siehe auch MICHAUD-QUANTIN, *Vocabulaire* (wie Anm. 9), S. 78.

25) Die Frage nach der Herkunft und dem Wesen von Adel als gesellschaftlicher und moralischer Qualität wurde gerade im 12. und 13. Jahrhundert vielfach und auf den verschiedensten Ebenen diskutiert. So konnte der deutsche Dichter Freidank zu Beginn des 13. Jahrhunderts so apodiktisch wie einprägsam konstatieren *ân tugent ist adel gar verlor*n, dass ohne Tugend also der Adel nichts wert sei. Fridankes Bescheidenheit, hg. von Heinrich ERNST BEZZENBERGER, Halle 1872, S. 116. Die Literatur zur Genese und Bedeutung des Tugendadel-Konzepts ist reichhaltig und schwer überschaubar, dabei im besten Sinne interdisziplinär. Gerhard LUBICH, »Tugendadel«. Überlegungen zu Verortung, Entwicklung und Entstehung ethischer Herrschaftsnormen in der Stauferzeit, in: *Rittertum und höfische Kultur der Stauferzeit*, hg. von Johannes LAUDAGE/Yvonne LEIVERKUS (*Europäische Geschichtsdarstellungen* 12), Köln/Weimar/Wien 2006, S. 247–289, mit weiterer Literatur; Karl Heinz BORK, *Adel, Tugend und Geblüt. Thesen und Beobachtungen zur Vorstellung des Tugendadels in der deutschen Literatur des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* 100 (1978), S. 423–457; Werner HECHBERGER, *Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter* (*Enzyklopädie deutscher Geschichte im Mittelalter* 72), München 2004, S. 99–101; Jan Ulrich KEUPP, *Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI.* (*Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 48), Stuttgart 2002.

Kontakt- und Reibungsflächen zwischen kirchlicher und säkularer Welt, allerdings mit dem kirchlichen Benefizialwesen auf einem so zentralen wie exklusiv geistlichen Gebiet. In einer durch Raymundus de Peñaforte in den ›Liber X‹ aufgenommenen Dekretale entscheidet Gregor IX. über eine Provision des Kardinalbischofs von Porto, der während seiner Zeit als Legat eine Prébende an der Kirche von Strassburg *iure devolutionis* einem Kleriker übertragen hatte, der nicht den Aufnahmekriterien des Domkapitels entsprach, welches aus alter Gewohnheit *nullum, nisi nobilem et liberum et ab utroque parente illustrem, honestae conversationis ac eminentis scientiae* in seine Reihen aufnahm²⁶). Diese Dekretale reflektiert einen Zustand, der zum Beispiel im deutschen Raum für viele Domkapitel²⁷) galt, und der den Zugang zu einer klerikalen Gemeinschaft von der ständischen Herkunft abhängig machte. Ausnahmen waren allein, so zum Beispiel in Köln, für die Inhaber der Priesterpfründen vorgesehen, welche auch nichtadeliger Herkunft sein konnten, solange sie diese durch die bei den adeligen Domherren meist nicht anzu-treffende Priesterweihe ausglich. In Situationen wie dieser werden die Friktionen zwischen den beiden unterschiedlichen, dabei koexistierenden Gesellschaftsmodellen deutlich, wobei die Konfliktlinien nicht an den Grenzen des kirchlichen Bereiches endeten: Tatsächlich zeigt sich, dass auch in der Welt der Kirche die säkularen Bindungen und Denkmuster nicht plötzlich zugunsten eines egalitären Zustands klerikaler Gleichheit und ständischer Harmonie abgebrochen wären. Als Zentren auch politischer Macht zogen mit den Angehörigen lokaler Adelsgeschlechter auch deren Standesidentität und Exklusivitätsanspruch in die kirchlichen Gemeinschaften ein.

Wenn man also die Bruchlinie zwischen den konkurrierenden und koexistierenden Gesellschaftsmodellen nach Adalbero einerseits, nach dem kanonistischen Konzept andererseits in der mittelalterlichen Welt nachzeichnen will, so verlief diese nicht auf der Grenze zwischen Kirche und Welt, sondern eher zwischen der Kirche in der Welt und der Kirche in ihrer ideellen und normativen, mithin theoretischen Konzeption. Im normativen und juristischen Bereich war eine Trennung der Gesellschaft in Laien und Kleriker

26) X III, 5, 37 Venerabilis.

27) Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts lässt sich bei Domkapiteln im deutschen Raum das Bestreben feststellen, den Zugang durch den Verweis auf die ständische Qualität des Bewerbers zu reglementieren. So war etwa das Domkapitel von Konstanz noch bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts grundsätzlich gemischt-ständisch. Erst ab 1432 machte das Kapitel eine mindestens ritteradelige Herkunft zur Voraussetzung einer Aufnahme, so nicht mindestens ein Lizentiatentitel der Theologie oder der Rechte vorlag. Die Statuten-änderung zielte dabei auf den Ausschluss von Bewerbern aus dem Handwerk oder dem Gewerbe ab, welche auch durch eine akademische Qualifikation ihren ständischen Makel nicht ausgleichen konnten. Siehe Brigitte HORTZ, Päpstliche Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel. Die avignoneseische Periode (1316–1378) und die Domherrengemeinschaft beim Übergang zum Schisma (1378) (Vorträge und Forschungen. Sonderband 49), Ostfildern 2005, S. 36 f., bes. Fußnote 17. In Trier (1256), Worms (1281), Speyer (1309), Augsburg (1322) und Mainz (1326) ist diese Entwicklung freilich schon deutlich früher zu greifen, indem die Kapitel versuchten, dem städtischen Bürgertum den Zugang zu verwehren, dem Niederadel allerdings die Aufnahme gewährten. Siehe ebd., S. 37, bes. Fußnote 18, mit weiterer Literatur.

möglich und sinnvoll, da hier anderweitige soziale Rollen- und Funktionsunterschiede keine Rolle spielten. In der Welt ist diese Trennung dagegen tatsächlich vor allem charmanter Idealismus, da die menschlichen Mitglieder der Kirche ihre Gesellschaftsvorstellungen mit in die Kirche hineinbringen und die kirchliche Welt vor Ort auch in diesem Sinne gestalten: Bezeichnenderweise geht die Tendenz an den geistlichen Institutionen im Reich in Richtung einer stärkeren ständischen Abschließung.

Die Entscheidung Gregors IX. in der obengenannten Dekretale spiegelt diese Trennung zwischen einer ideell-normativen und einer tatsächlich-lebensweltlichen Gestalt der Kirche. Der Papst, der erst durch die Appellation des Straßburger Domkapitels, das den normalen Verlauf eines scheiternden Provisionsverfahrens nicht abgewartet, sondern einen Prokurator zur Klärung des Falls an die Kurie geschickt hatte, auf den Streit aufmerksam geworden war, entschied ganz im Sinne des kanonistisch-normativen Gesellschaftsmodells: *Nos igitur attendentes, quod non generis, sed virtutum nobilitas vitaeque honestas gratum Deo faciunt et idoneum servitorem, ad cuius regimen non multos secundum carnem nobiles et potentes elegit, sed ignobiles ac pauperes eo, quod non est personarum acceptio apud ipsum, et vix ad culmina dignitatum, nedum praebendas viri eminentis scientiae valeant reperiri, exceptiones huiusmodi non duximus admittendas*²⁸⁾. Weil also Gott auf die Herkunft des Menschen keinen Wert lege und hochgebildetes Personal auch generell schwer zu finden sei, erkannte der Papst die Einwände des Kapitels nicht an und befahl die Aufnahme des gesellschaftlich unerwünschten Kandidaten als Domherr von Strassburg.

Die Kommentierung, aber auch die Allegierung dieser Stelle in der kanonistischen Literatur vertiefen den Einblick in den zeitgenössischen juristischen Umgang mit zwei konkurrierenden und inkompatiblen Gesellschaftskonzepten im Mittelalter. In seinem zur *Glossa Ordinaria* gewordenen Kommentar zum ›Liber X‹ bringt Bernardus de Botone das Problem auf den Punkt: *Haec consuetudo quantumcunque sit obtenta et etiam antiqua non est observanda: quia in talibus nulla distinctio nobilitatis est consideranda, sed undecunque nati fuerint legitime, dummodo honestae vitae fuerint, admittendi sunt. [...] quia non sanguini, sed vitae meritis beneficia sunt conferendi*²⁹⁾. Der Kanonist fügt in der Glosse *Liberum* dann entsprechend aus, dass das Kapitel die Aufnahme des unerwünschten Kanonikers nur hätte verhindern können, wenn dieser unfrei geboren und nicht freigelassen worden wäre, da die Aufnahme eines Unfreien als Chorherr kirchenrechtlich nicht zulässig sei.

Auch Hostiensis (†1271) widmet sich in seiner ›Lectura super Decretales‹ im Kommentar zu der Dekretale ›Venerabilis‹ den Problemen um die adelige Geburt – und findet

28) X III, 5, 37 Venerabilis.

29) Johannes Teutonicus, *consuetudinem* zu X III, 5, 37 Venerabilis. Die Zitate aus der *Glossa Ordinaria* zum ›Decretum Gratiani‹ folgen dem Druck *Decretum Gratiani emendatum et notationibus illustratum una cum glossis* Lyon: Petrus Rousselet 1613.

deutliche Worte. Zunächst ist auch bei ihm die Frage nach der freien Geburt so zentral, dass er sich sogar Überlegungen zum gesellschaftlichen Status der Ministerialen in Deutschland macht³⁰). Die Frage nach der *nobilitas generis* beantwortet er dann abschließend: *Nam omnes sumus de eodem patre et ex eadem matre quo ad carnem. [...] Sed quo ad animam: nam de eodem patre et ex eadem matre, scilicet deo et ecclesia, qui in baptismo te spiritualiter genuit, scis te esse. Et ex his duobus constat homo quilibet: et ideo sanguinis nobilitas non est alia quam stercoris et fecoris*³¹). Diese eindringliche Beschreibung fand noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts bei dem einem Bonmot nie abgeneigten Wilhelm von Montelauduno so viel Anklang, dass er sie in seinen Kommentar zur Dekretale ›Execrabilis‹ (Extr. Joh. XXII., III/Extr. comm. III, 2, 4) aufnahm, in der Johannes XXII. die Kumulation von Benefizien generell ausschloß, allerdings Ausnahmen für Kardinäle und Königssöhne machte, welchen *propter sublimitatem eorum ac generis claritatem* weiterhin der Besitz mehrerer Pfründen gestattet sein sollte. Diese Ausnahme, welche die seit Gregor IX. zumindest theoretisch bestehende Chancengleichheit der freigebornen Kleriker doch aufweicht, wird von Wilhelm mit der ihm typischen lakonischen Prägnanz und, so darf man annehmen, mit hochgezogener Augenbraue kommentiert: *Curialior hic est papa quam Hostiensis, qui notat supra, de praebendis et dignitatibus, venerabilis* (X III 5.37) *quod disputare de nobilitate generis est disputare de nobilitate stercoris*³²).

Aus den vorangegangenen Beispielen wird deutlich, dass in der mittelalterlichen Welt die gleichzeitige Existenz dieser beiden inkompatiblen³³) und konkurrierenden Gesellschaftsmodelle eine Normalität darstellte, die nur in seltenen Fällen thematisiert wurde³⁴).

30) Hostiensis, *Lectura super Decretales*, X III, 5, 37 *Venerabilis zu nobilem: Sed hic iuxta vulgare thetonicorum appellatur servus etiam miles: quem ministerialem vocant. Et talis exceptio non est admittenda.* Zitate aus der ›Lectura des Hostiensis‹ folgen dem Druck *Lectura sive apparatus domini Hostiensis super quinque libris decretalium*, Bd. 2, Strassburg 1512.

31) Hostiensis, *Lectura super Decretales*, X III, 5, 37 *Venerabilis zu nobilitas generis.*

32) Wilhelm von Montelauduno, *Glosse ac generis claritatem* zu Extr. comm. III, 2, 4 *Execrabilis*. Gesselinus de Cassanhis, dessen erschöpfender Kommentar die *Glossa Ordinaria* zu den Extravaganten Johannes' XXII. werden sollte, geht auf diese Frage übrigens nicht ein, zeigt sich dafür aber insofern gendersensibel, als er sich überlegt, ob in die Ausnahme für die Söhne von Königen auch die Töchter von Königen einzuschließen seien. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorteile für die männlichen wie für die weiblichen Nachkommen von Königen zu gelten hätten. Eine Königstochter darf damit auch mehrere Abteien gleichzeitig besitzen. Die Zitate aus der *Glossa ordinaria* zum ›Liber VI‹ sowie zu den Extravaganten Johannes' XXII. und den ›Extravagantes communes‹ folgen dem Druck *Sextus Liber Decretalium cum epitomis, divisionibus et Glossa ordinaria* [...], Lyon: Hugo a Porta et Antonius Vincenti 1559.

33) Auch wenn das kanonistische Modell sozusagen die ältere Gesellschaftskonzeption erhält, aus der sich das dreistufige Modell dann entwickelt hat, sind die beiden Konzepte in ihrer Stratifizierung zu unterschiedlich, als dass sie im lebensweltlichen Umfeld tatsächlich hätten integriert werden können. Zur historischen Entstehung des dreistufigen Modells siehe OEXLE, *Dreiteilung* (wie Anm. 3), S. 13, 33–37.

34) Es sei an dieser Stelle auf den Beitrag von Karl-Heinz Spieß in diesem Band verwiesen, wo neben zahlreichen lebensweltlichen Beispielen von adeligen Klerikern, welche aus dynastischen Gründen den

Und doch zeigen einige Stellen, dass den Zeitgenossen die Spannungen zwischen den beiden Sphären bewusst waren, so wenn Bernardus von *in talibus* spricht, Wilhelm von Montelauduno (†1343) dem Papst eine gesteigerte »Höfischkeit« – man könnte wohl übersetzen: Orientierung an weltlichen Gesellschaftsmodellen – vorwirft und Hostiensis, der sich von den hier berücksichtigten Autoren wohl die intensivsten Gedanken zu der Frage gemacht hat, am Ende seiner Ausführungen zur Gleichheit der Menschen dann doch dem adelig geborenen den höheren Rang zuerkennt: *Si tamen quaeratur de nobili et ignobili equalibus meritis et scientia: semper erit nobilis preferendus quia gradum adjicit*³⁵⁾.

Diese bei allem Festhalten am Tugendadel und der höheren Bedeutung einer guten Lebensführung im kirchlichen Bereich doch bestehende Ambivalenz findet sich, ebenfalls im Benefizialkontext, dann auch im Dekretalenkommentar des Baldus de Ubaldis (†1400). Der Jurist setzt sich mit der Frage auseinander, wann ein Benefizium als *sufficiens*, also als materiell hinreichend bezeichnet werden kann und kommt zu folgender feinsinniger Unterscheidung: *nota quod beneficium aliquando dicitur sufficiens plebeo et tamen non diceretur sufficiens nobili [...]. Item debet esse beneficium sufficiens sibi et ministris ei necessariis [...]. Item si est persona nobilis non dicitur sufficiens nisi possit tenere unam equitaturam quia non debet pedes visitare poderia [...]*³⁶⁾. Ein adeliger Kleriker müsse also seine Herrschaft nicht zu Fuß visitieren, mit dem möglichen Effekt, dass ein solcher Kleriker auch noch ein weiteres Benefizium zur Finanzierung eines standesgemäßen Lebensstils annehmen durfte. Zum Abschluss sei Panormitanus zitiert, der in seinen Ausführungen zu X V, 34, 1 *Nobilis Homo* die Existenz zweier Gesellschaftskonzepte implizit sogar erwähnt, passenderweise an einer Stelle, an der er die Überlegungen des Zivilisten Bartolus heranzieht: *intellige de nobilitate quod ad homines mundi, secundum quam dicimus, quod nobilitas est quaedam qualitas illata per habentem principatum, per quam cognoscitur et discernitur inter plebeios [...] sed apud Deum summa nobilitas est clarum esse virtutibus*³⁷⁾.

Wenn also im Folgenden anhand lebensweltlicher historischer Beispiele der Umgang mit der Überschreitung ständischer Grenzen durch Kleriker untersucht werden soll, so ist dies nicht möglich, ohne die gesellschaftstheoretischen Implikationen zu berücksichtigen, welche sich aus der Kollision der beiden hier reflektierten sozialen Deutungsschemata ergibt: Ein adeliger Kleriker war trotz Tonsur und Habit noch ein Adelliger, ein bürgerlicher trotzdem noch ein Bürgerlicher, auch wenn das kanonistische Modell diese

geistlichen Stand wieder verlassen, auch Einblick in das Alltagsleben der für den Klerikerstand bestimmten Söhne Adelliger gegeben wird.

35) Hostiensis, *Lectura super Decretales*, X III, 5, 37 *Venerabilis* zu *non multos*.

36) Baldus dei Ubaldis zu X I, 3, 17 *Cum adeo*. Das Zitat folgt dem Druck Baldus super Decretalibus, Lyon: Claudius Servanius 1564.

37) Panormitanus, *Commentaria in libros Decretalium*, X V, 34, 1 *Nobilis* zu *nobilis*. Die Zitate folgen dem Druck Nicolai Tudeschii Catinensis Siculi Panormi Archiepiscopi, vulgo Abbatis Panormitani omnia quae extant commentaria [...], Venedig: Giunta 1588.

Unterscheidung zwar unterschwellig kannte und anerkannte, aber gewöhnlich nicht thematisierte, gar ablehnte. Anderenfalls taugte eine derartige Untersuchung mangels hermeneutischen Gewinns bestenfalls zu einer Anekdotensammlung ungeistlichen Verhaltens, schlechtestenfalls einer Materialsammlung zu einem Schwarzbuch Kirche im Mittelalter. Die Aufdeckung dieser grundsätzlichen sozialtheoretischen Spannung stellt auch insofern einen Zuwachs an Erkenntnismöglichkeiten dar, als sie die Reflexion über möglicherweise anachronistische oder präjudizierende Vorannahmen über klerikales Verhalten im Mittelalter anregt, welche, soviel sei an dieser Stelle unterstellt, oftmals vom kanonistisch-klerikalen Soll ausgehen und die lebensweltliche Verankerung des Individuums im Geburtsstand darüber vernachlässigen.

* * *

Die kanonistischen Quellen reflektieren die gleichzeitige Existenz mehrerer unterschiedlicher gesellschaftstheoretischer Deutungsschemata, welche selten bewusst thematisiert oder gar bewusst erforscht worden ist³⁸⁾. Wenn wir nun zu Robert de Mauvoisin zurückkommen, dann mit einer deutlich differenzierteren Fragestellung, welche nicht nur auf die unbestreitbare Tatsache seines Fehlverhaltens, sondern auf die diesem innewohnende, besondere Qualität der Standesüberschreitung abzielt. Die Untersuchung des von Johannes XXII. persönlich gegen Robert angestregten Inquisitionsverfahrens erlaubt deshalb auf der einen Seite einen Einblick in die alltägliche Realität klerikalen, in diesem Falle erzbischöflichen Lebens. Auf der anderen Seite weist das Verfahren sehr eindringlich auf die Bedingungen und Kontexte der Ahndung von ständischer Grenzübertretung hin, indem es aufzeigt, dass hinter einer vordergründigen Akzeptanz, vielleicht auch nur einer resignierten Indifferenz gegenüber der Rollenüberschreitung doch das Wissen um den grundsätzlichen Bindungsanspruch der überschrittenen Norm stehen und bei Bedarf instrumentalisiert und abgerufen werden konnte. Auf einer weiteren, grundsätzlicheren Ebene deckt die Untersuchung des Verfahrens das im grundsätzlich bipolaren System des

38) Die päpstliche Pönitentiarie, deren Register für das 15. Jahrhundert in einiger Vollständigkeit erhalten und über das ›Repertorium Germanicum Poenitentiarie‹ zumindest für den deutschen Raum auch durchsuchbar sind, böte eine so umfangreiche wie vielfältige Ausgangsbasis für eine derartige Untersuchung, denn die hier ohne Ansehen von Stand und Herkunft der Petenten gesammelten Antworten der Päpste auf Bitten um Dispens eröffnen einen tiefen Einblick auch in klerikales Fehlverhalten im Spätmittelalter. Mit Hinblick auf die spezifisch standesgebundene klerikale Devianz der Zeit wäre entsprechend nach »typisch« adeligen bzw. bürgerlichen Vergehen seitens der Geistlichen zu suchen, etwa der Ausübung der Jagd oder des Handels. Ludwig Schmutge zeichnet für die Publikation des ›Repertorium Poenitentiarie Germanicum‹ verantwortlich, dass aktuell in zehn Bänden für die Zeit von 1431 (Eugen IV.) bis 1521 (Leo X.) vorliegt: *Repertorium Poenitentiarie Germanicum. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches*, hg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom, 10 Bde., Tübingen (bis Bd. 7), Berlin/Boston (ab Bd. 8) 1998–2016. Bd. 11 (Hadrian VI, 1522–1523) ist in Vorbereitung.

Kirchenrechts verortete und entsprechend geahndete Fehlverhalten eines Kirchenfürsten auf, zeigt dabei jedoch die lebensweltliche Verankerung dieses Fehlverhaltens in den Normen des außerkirchlichen, dreistufigen Ständesystems nach Adalbero von Laon.

Das Unglück des Robert de Mauvoisin begann am 7. August 1316 mit der Wahl des Bischofs von Avignon, Jacques Duèze, zum Papst. Nach zweieinhalbjähriger, turbulenter Sedisvakanz hatten sich die Kardinäle endlich auf einen Kandidaten einigen können, der mit seinen 72 Jahren zudem Anlass zu der düsteren Hoffnung gab, dass mit seiner Wahl das drängende Problem der papstlosen Zeit für den Moment gelöst wäre, das Pontifikat aber nicht allzu lange dauern würde und bis dahin sich vielleicht die politische Situation in Europa wie im Kardinalskollegium wieder beruhigt haben könnte³⁹). Der südfranzösische Jurist strafte freilich diese Hoffnung Lügen und setzte stattdessen zu einem der längsten Pontifikate der Geschichte an, das erst 1334, also im neunzehnten Jahr der Herrschaft Johannes' XXII., enden sollte.

Es ist hier nicht der Ort, Charakter und Herrschaftsstil dieses die Geschichte des Papsttums im Mittelalter prägenden Papstes auszuführen, doch wird man ohne größere Bedenken sagen können, dass Johannes XXII. ein streitbarer, emotionaler und tatkräftiger Mann⁴⁰) gewesen ist, der sich allerdings auch mit einer Fülle von Problemen konfrontiert sah, von denen der schwebend-unbestimmte Zustand der aus Rom vertriebenen päpstlichen Kurie nicht das größte gewesen ist⁴¹). Der neue Papst löste dieses Problem mit

39) Einführend Johannes GROHE, Johannes XXII. in: *Lex.MA* 5 (1991), Sp. 544–546; Noël VALOIS, Jacques Duèze, Pape sous le nom de Jean XXII, in: *Historie littéraire de la France* 34 (1914), S. 391–360; John WEAKLAND, John XXII. before his Pontificate, 1244–1316. Jacques Duèze and his family, in: *AHP* 10 (1972), S. 161–185. Zu Politik und Pontifikat Johannes' XXII. siehe den aktuellen Sammelband: Papst Johannes XXII. Konzepte und Verfahren seines Pontifikats, hg. von Hans-Joachim SCHMIDT/Martin ROHDE (*Scrinium Friburgense* 32), Berlin/Boston 2014.

40) Joseph Shatzmiller spricht vom »caractère combatif« Johannes' XXII., SHATZMILLER, *Justice et injustice* (wie Anm. 1), S. 49. Patrick Nold formuliert so lakonisch wie konzise: »John XXII. was not a stupid man.« Patrick NOLD, John XXII. and History, in: Johannes XXII. Konzepte und Verfahren (wie Anm. 39), S. 17–40, hier S. 17.

41) Zu nennen wären etwa der Kampf mit Kaiser Ludwig dem Bayern, der sich nicht nur hartnäckig jeder päpstlichen Einflussnahme auf das deutsche Königtum verwehrte, sondern auch in geradezu hochmittelalterlicher Manier mit Nikolaus (V.) einen Gegenpapst installierte, welcher ihn immerhin zum Kaiser krönen konnte, bevor er nach dem Abzug Ludwigs sicherheitshalber aus Rom floh. Eng mit diesen Ereignissen verknüpft ist der theologische Streit um die Armut Christi, welcher vor allem gegen franziskanische Verfechter einer armen Kirche geführt wurde. Siehe etwa Martin KAUFHOLD, *Gladius spiritualis*. Das päpstliche Interdikt über Deutschland in der Regierungszeit Ludwigs des Bayern (1324–1347) (*Heidelberger Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte* 6), Heidelberg 1994; DERS., Die Kurie und die Herausforderungen der europäischen Politik. Standardverfahren oder abgestimmte Handlungsstrategien? in: Johannes XXII. Konzepte und Verfahren (wie Anm. 39), S. 263–277; Frank GODTHARDT, Marsilius von Padua und der Romzug Ludwigs des Bayern. Politische Theorie und politisches Handeln (*Nova mediaevalia* 6), Göttingen 2011; Ulrich HORST, *Evangelische Armut und päpstliches Lehramt*.

der ihm eigenen Pragmatik, indem er seine Bischofsstadt Avignon zum neuen Papstsz erkor und sich umgehend und mit administrativem Geschick daran machte, die südfranzösische Kleinstadt kurien- und die Kurie exiltauglich zu machen⁴².

Andere Probleme erwiesen sich als hartnäckiger und als persönlich gefährlich. So sah sich der Papst mit einem innerlich zerrissenen Kardinalskollegium und mit Gegnern konfrontiert, welche seinen Pontifikat mit rabiaten Methoden zu verkürzen trachteten. Joseph Shatzmiller sieht die ersten Jahre seiner Zeit auf dem Stuhl Petri von Furcht, ja Panik geprägt⁴³: Schon kurz nach seiner Wahl, im Mai 1317, wurde Johannes XXII. mit dem ersten Attentatsversuch seiner Amtszeit konfrontiert, der nicht nur während der Konsistoriumssitzung stattfand, sondern auch noch durch einen seiner Kapläne ausgeführt wurde⁴⁴. In einem Brief an den Vicomte de Lomagne erwähnt der Papst zahlreiche weitere Versuche, ihn und sein Gefolge zu töten⁴⁵. Um sich seiner Widersacher zu erwehren, bevorzugte der Kanonist Johannes XXII. den juristischen Weg: Zweifelsohne am

Minoritentheologen im Konflikt mit Papst Johannes XXII. (1316–34) (Münchener kirchenhistorische Studien 8), Stuttgart/Berlin/Köln 1996.

42) Besonders zu nennen sind einerseits die baulichen Veränderungen, welche die Installation der Kurie in der französischen Kleinstadt erforderte und die unter Johannes' Nachfolgern in der Vollendung des noch heute eindrucksvollen Papstpalasts münden sollten. Gottfried KERSCHER, Johannes XXII. und sein Palast in Avignon, in: Johannes XXII. Konzepte und Verfahren (wie Anm. 39), S. 231–260. Für die Entwicklung des spätmittelalterlichen Papsttums und der Kurie zentral sind freilich seine Bemühungen, die Effizienz des päpstlichen Hofes durch die Verbesserung der administrativen Abläufe zu erhöhen: Patrick ZUTSHI, *Inextricabilis curie labyrinthus*. The Presentation of Petitions to the Pope in the Chancery and the Penitentiary during the Fourteenth and First Half of the Fifteenth Century, in: Pápste, Pilger, Pönitentiare. Festschrift für Ludwig Schmugge zum 65. Geburtstag, hg. von Andreas MEYER/Constanze RENDTEL/Maria WITTMER-BUTSCH, Tübingen 2004. Zur kurialen Organisation siehe auch den vielseitigen Sammelband: *Aux origines de l'état moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon*. Actes de la table ronde organisée par l'École française de Rome avec le concours du CNRS, du Conseil général de Vaucluse et de l'Université d'Avignon (Avignon, 23–24 janvier 1988), hg. von der École française de Rome (Collection de l'École française de Rome 138), Rom 1990, sowie den nicht minder gewichtigen Band: *Offices et papauté (XIV^e–XVII^e siècle)*. Charges, hommes, destins, hg. von Armand JAMME/Olivier PONCET (Collection de l'École française de Rome 334), Rom 2005. Als unverzichtbar muss ferner immer noch das geradezu erschütternd umfassende Werk von Bernard GUILLEMAIN, *La cour pontificale d'Avignon (1309–1376)*. Étude d'une société (Collection de l'École française de Rome 201), Paris 1962, genannt werden sowie die Zusammenschau von Guillaume MOLLAT, *Les Papes d'Avignon (1305–1378)*, Paris¹⁰1964.

43) »Il faut aussi mentionner l'atmosphère de crainte et panique dont les premières années de son règne furent imprégnées.« SHATZMILLER, *Justice et injustice* (wie Anm. 1), S. 49.

44) Ebd., S. 49 f.

45) SHATZMILLER, *Justice et injustice* (wie Anm. 1), S. 50; Franz EHRLE, *Der Nachlass Clemens' V. und der in Betreff desselben von Johannes XXII. (1318–1321) geführte Process*, in: *Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters* 5 (1889), S. 1–166, hier S. 106 f.

berühmtesten ist der Prozess gegen den Bischof von Cahors, Hugues Géraud⁴⁶⁾, der wegen der Anwendung magischer Praktiken mit dem Ziele der Ermordung des Papstes angeklagt, verurteilt und auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurde. Auch gegen seine Gegner in Italien und die franziskanischen Wortführer im Armutsstreit bediente der Papst sich juristischer Mittel⁴⁷⁾.

Der Prozess gegen Robert de Mauvoisin ist einerseits vor dem Hintergrund der tatsächlichen, unmittelbaren körperlichen Gefahr zu sehen, der Johannes XXII. an der in sich zerstrittenen Kurie von Avignon ausgesetzt war, und andererseits in den Kontext der Versuche dieses Papstes einzuordnen, seiner Feinde mit den Mitteln des Rechtes Herr zu werden. Der Fall des Erzbischofs von Aix-en-Provence befindet sich insofern im Schnittpunkt dieser unterschiedlichen Motivationen, als Robert zwar einerseits dem gascognischen Netzwerk Clemens' V. angehört und sogar mit dem unglücklichen Hugues Géraud zusammengearbeitet hatte⁴⁸⁾, er also zu einem Milieu zu rechnen ist, dass sich für Johannes XXII. nachweislich als gefährlich erwiesen hatte, auch wenn Robert selbst in keiner Weise gegen den Papst aktiv geworden ist. Auf der anderen Seite nutzt der Papst auch in diesem Falle die legitimitätsstiftende und objektivierende Funktion des Rechts wie des Rechtswesens, das die Entfernung des unerwünschten Prälaten aus dem politischen Raum weniger zu einem Akt herrscherlicher Willkür als zu einem Dienst an der Allgemeinheit macht: Durch den nach römisch-kanonischen Vorgaben durchgeführten Prozess wird ein ungeeigneter Würdenträger aus dem Amt entfernt, der durch seine Art der Amtsführung Gefahr nicht nur über sein eigenes Seelenheil, sondern auch über dasjenige seiner Pfarrkinder gebracht hatte.

Robert de Mauvoisin war im Jahre 1313 als Verwandter des gascognischen Papstes Clemens V. zum Erzbischof von Aix-en-Provence ernannt worden⁴⁹⁾. Politisch trat er in

46) Edmond ALBE, *Autour de Jean XXII. Hugues Géraud, évêque de Cahors. L'affaire des poisons et des envoûtements en 1317*, in: *Bulletin trimestriel de la société des études littéraires, scientifiques et artistiques du Lot* 29 (1904), S. 5–206.

47) Zu dem juristischen Vorgehen Johannes' XXII. gegen seine Feinde in Oberitalien, welche er wegen ihrer kirchenkritischen Haltung als Rebellen und Häretiker anklagt siehe Sylvain PARENT, *Dans les abysses de l'infidélité. Les procès contre les ennemis de l'église en Italie au temps de Jean XXII (1316–1334)* (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 361), Rom 2014; SHATZMILLER, *Justice et injustice* (wie Anm. 1), S. 49; Eva Luise WITTNEBEN, *Bonagrata von Bergamo. Franziskanerjurist und Wortführer seines Ordens im Streit mit Papst Johannes XXII.* (Studies in Medieval and Reformation Thought 90), Leiden/Boston 2003. Zum Kampf mit Ludwig dem Bayern siehe etwa Jürgen MIETHKE, *Der Kampf Ludwigs des Bayern mit Papst und avignonesischer Kurie in seiner Bedeutung für die deutsche Geschichte*, in: *Kaiser Ludwig der Bayer. Konflikte, Weichenstellungen und Wahrnehmungen seiner Herrschaft*, hg. von Hermann NEHLEN/Hans Georg HERMANN (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, N. F. 22), Paderborn 2002, S. 39–74; Frank GODTHARDT, *Marsilius von Padua als politische Herausforderung für Johannes XXII.*, in: *Johannes XXII. Konzepte und Verfahren* (wie Anm. 39), S. 75–116.

48) SHATZMILLER, *Justice et injustice* (wie Anm. 1), S. 46.

49) Eine ausführliche Schilderung und Diskussion seiner Vita: ebd., S. 87–99.

den wenigen Jahren seiner Amtszeit nicht weiter in Erscheinung, doch lassen die Zeu-
genaussagen im Prozess erkennen, dass der Würdenträger ein durchaus sichtbares und an
außergewöhnlichen Vorgängen reiches Leben als Vorsteher seiner Diözese geführt haben
muss. Als Johannes XXII. sich Robert zuwandte, musste er sich deshalb nicht lange mit
der Suche nach Anklagepunkten aufhalten, sondern konnte auf die *fama* des Erzbischofs
zurückgreifen, über die sich zahlreiche als Zeugen geladene Personen wort- und detail-
reich äußerten: 36 Personen wurden in dem Prozess als Zeugen vernommen, darunter
neben zahlreichen Klerikern auch der Jude, der Robert mit seinem magischen Wissen
unterstützt haben, sowie der Metzger, der ein Kind des Erzbischofs aufgezogen haben
soll⁵⁰.

Insgesamt fünfzehn Anklagepunkte ließ Johannes XXII. durch Magister Pierre Le
Tessier⁵¹) und den Professor des Römischen Rechtes Pierre Desprèz⁵²) untersuchen. Der
erste Anklagepunkt betrifft die Nutzung astrologischer Praktiken, welche sich freilich
selbst in der kurialen Darstellung eher lässlich lesen und vor allem mit der Vorhersage des
eigenen Schicksals zu tun haben⁵³). Dass Robert de Mauvoisin dabei einen Juden beige-
zogen hat, darf für den südfranzösischen Raum als nicht ungewöhnliche Vorgehensweise
bezeichnet werden⁵⁴). Da es hier explizit um die Verstöße des Prälaten gegen die klerikale
Lebensnorm geht, soll dieser zweifelsohne interessante Punkt im Folgenden weniger Be-
achtung erfahren, als ihm vielleicht hinsichtlich der Persönlichkeit des Erzbischofs wie
auch der Befürchtungen Johannes' XXII. zustehen würde. Stattdessen sei auf die Aus-

50) SHATZMILLER, Justice et injustice (wie Anm. 1), S. 284–286 (Mosse, Judeus de Tretis), 281 f. (Bermo-
netus de Uriaco, carnifex de Aquis). Die Bedeutung der *fama* in Prozessen dieser Art hat Julien Théry-
Astruc immer wieder hervorgehoben, siehe etwa Julien THÉRY-ASTRUC, Judicial Inquiry as an Instrument
of Centralized Government. The Papacy's Criminal Proceedings against Prelates in the Age of Theocracy
(mid-12th to mid-14th century), in: Proceedings of the Fourteenth International Congress of Medieval Can-
non Law, hg. von Joseph Ward GOERING/Stephan DUSIL/Andreas THIER, Vatikanstadt 2016, S. 875–889.

51) Der Augustiner Pierre le Tessier hatte im Jahre 1317 bereits im päpstlichen Auftrag als Diplomat in
Sizilien gewirkt, um dann zusammen mit Pierre Desprèz den Prozess gegen Robert de Mauvoisin zu füh-
ren. Im Jahre 1320 wurde er durch Johannes XXII. zum Kardinal erhoben, nachdem er zuvor bereits zum
Vizekanzler ernannt worden war. SHATZMILLER, Justice et injustice (wie Anm. 1), S. 33; GUILLEMAIN, La
cour pontificale (wie Anm. 42), S. 309 f.

52) Der Jurist Pierre Desprèz (Petrus de Pratis) konnte eine steile Karriere am Hof Johannes' XXII. ma-
chen, die ihm schon im Alter von etwa 40 Jahren den kardinalizischen Purpur einbrachte. Nach Stationen
auf den Bischofsstühlen von Riez und Aix-en-Provence ernannte Johannes XXII. ihn schon 1320 zum
Kardinalpriester von S. Pudentianae, zwei Jahre später zum Kardinalbischof von Palestrina. Im Jahre 1325
erhielt er dann den Posten des Vizekanzlers der Römischen Kirche. Zu seiner Vita und seinen diplomati-
schen Einsätzen siehe Ralf LÜTZELSCHWAB, Flectat cardinales ad velle suum? Clemens VI. und sein Kar-
dinalskolleg. Ein Beitrag zur kurialen Politik in der Mitte des 14. Jahrhunderts (Pariser Historische Studien
80), München 2007, bes. S. 488–490.

53) Zur Stellung der Astrologie in der spätmittelalterlichen Gesellschaft: SHATZMILLER, Justice et injustice
(wie Anm. 1), S. 134–143.

54) Ebd., S. 127–130.

führungen von Julien Théry-Astruc sowie von Joseph Shatzmiller verwiesen, der sich in der Einleitung zu seiner Edition der Prozessunterlagen intensiv mit diesem Punkt auseinandergesetzt hat⁵⁵).

Der zweite Anklagepunkt geht dann direkt *in medias res*, indem er die libidinösen Verfehlungen Roberts anspricht: *ipse tamen, laborans incontinentie vicio, liberos aliquos procreavit, quos et propriis facit sumptibus educari*. Auch der dritte Anklagepunkt ruft mit dessen Neigung zu gotteslästerlichen Flüchen eine typische und justiziable Überschreitung nicht nur⁵⁶ der klerikalen Standesnorm auf, wie viertens die Jagdleidenschaft des Erzbischofs ebenfalls nicht mit den im Kirchenrecht festgehaltenen Vorstellungen von einem gelingenden klerikalen Leben vereinbar ist. Die Ausübung körperlicher Gewalt, unter anderem gegenüber dem Archidiakon von Aix-en-Provence (IX), hatte ihm bereits früher die Exkommunikation eingetragen, wird aber ebenfalls in der Anklageschrift erwähnt. Folgerichtig betrifft der nächste Anklagepunkt die Feier der Heiligen Messe trotz Exkommunikationssentenz (X).

Andere Anklagepunkte heben darauf ab, dass Robert seine erzbischöfliche Macht missbraucht habe, etwa indem er die Gegenseite in einem Streit mit seiner Entourage mit dem Interdikt belegt (VII) und in einem anderen Fall von seinen Untergebenen ein stark überhöhtes Subsidium eingefordert habe, um im Gegenzug von weiteren Visitationen des Ortes abzusehen (VIII). Auch soll er auf seinen Visitationsreisen mehr *canes et evectiones* als nötig mitgeführt haben und dadurch seinen Untertanen unnötigen Aufwand verursacht sowie überzogene Prokurationszahlungen eingefordert haben (XII). Ferner dürfen auch der Vorwurf der Verschleuderung, *dilapidatio*, von Kirchengut (XI) und die Simonie (XIII) in der Anklage nicht fehlen.

Andere Vorwürfe beziehen sich direkt auf die Ausübung seines Amtes, so die Spendung der Firmung nach dem Mittagessen (V), obwohl *episcopi manus confirmationis im-*

55) Ebd., S. 127–149, zu Robert persönlich bes. S. 143–149. Explizit zur Astrologie THÉRY-ASTRUC/BOUDET, *Le Procès de Jean XXII* (wie Anm. 1).

56) Ludwig HÖDL, Gotteslästerung, in: *Lex.MA 4* (1989), Sp. 1593 f.; Christoph DAXELMÜLLER, Fluch, -formeln, in: *Lex.MA 4* (1989), Sp. 596 f. Gerd Schwerhoff liefert mit seiner Habilitationsschrift eine so umfangreiche wie methodisch eindrucksvolle Darstellung blasphemischen Sprechens in Mittelalter und Frühneuzeit. Gerd SCHWERHOFF, *Zungen wie Schwerter. Blasphemie in alteuropäischen Gesellschaften 1200–1650 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 12)*, Konstanz 2005. Nach Schwerhoff sagte man dem Adel die Neigung zum Fluchen nach – »Schwören und Fluchen erscheinen in derartigen Geschichten als herrschaftlich-adliger Habitus, als hochfahrende Geste mangelnder Demut«, S. 255–266, Zitat S. 260. Auf Grundlage seiner Quellen definiert Schwerhoff das Fluchen jedoch »als Element einer theatralischen Selbstinszenierung von Männern in Konfliktsituationen«. »Die häufige Verknüpfung der Blasphemie mit anderen gewalthaften Verhaltensweisen [...] und die Tatsache, daß unter den Lästerern die Frauen weitaus in der Minderheit waren, zeigen, wie sehr die Gotteslästerung als Teil einer ritualisierten Handlungssequenz im Kontext einer agonalen Kultur zu verstehen ist.« (S. 305 f.). Robert de Mauvoisin würde sich in dieser Lesart einerseits durchaus wie ein »typischer« Adelliger benehmen, andererseits aber auch nur wie ein Mann im Kontext einer agonalen Kultur.

ponere nisi jejuni non debeant. Dass der Bischof sich darüber hinaus gerade auf der Rückkehr von der Jagd befunden haben soll, macht das Vergehen nicht geringer. In die gleiche Richtung geht der Punkt, Robert sei an einem Tag in der heiligen Woche mit Musikbegleitung und Tanz durch seine Bischofsstadt gezogen (VI). Da die Vergehen des Erzbischofs *publice* bekannt seien (XV) und dieser *non est ydoneus nec pro ydoneo reputatur regimini Ecclesie Aquensis* (XIII), beauftragt der Papst die beiden genannten Kurialen aus seinem persönlichen Umfeld mit der Untersuchung der Vorwürfe⁵⁷⁾.

Mehrfach erhält Robert de Mauvoisin Gelegenheit, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Zum ersten Mal steht er seinen kurialen Anklägern – neben den Richtern der Papst persönlich, der Kardinalbischof Guillaume de Mandagout von Palestrina, der Kardinalpriester Bertrand du Pouget von S. Marcello und der Kardinaldiakon Arnaud de Via von S. Eustachio, der Bischof Gaillard Saumate von Maguelone und der Auditor Bartholomaeus Grassi⁵⁸⁾ – am 17. Dezember 1317 Rede und Antwort,

57) SHATZMILLER, *Justice et injustice* (wie Anm. 1), S 171. Zu den im rein kirchlichen Bereich begründeten Vorwürfen siehe auch Julien THERY, »Excès« des prélats et gouvernement de l'Église au temps de la monarchie pontificale (vers 1150–1350). »Dilapidation«, »simonie«, »incontinences«, »dissolution«, in: *Annuaire de l'École des hautes études en sciences sociales. Comptes rendus des cours et conférences 2010–2011* (2012), S. 621–623.

58) Mag. Gaillard Saumate ist seit dem Beginn des Pontifikats von Johannes XXII. als päpstlicher Kaplan, Familiar und Notar nachgewiesen. Nach Stationen als Bischof von Riez und von Maguelone wird er im Jahre 1318 auf das Erzbistum Arles transferiert. Er stirbt im Jahre 1323. *Lettres communes*. Jean XXII (1316–1334), hg. von Guillaume MOLLAT (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome. 3^e série 1 bis), 16 Bde., Paris 1904–1947, Nr. 16, 776, 817, 2862, 5878, 6263, 6788, 17822. Magister Bartholomäus Grassi ist seit dem Beginn des Pontifikats als päpstlicher Familiar nachgewiesen, seit Mitte 1317 ist er als päpstlicher Kaplan belegt, 1318 später auch als *auditor causarum* an der päpstlichen Rota. Im Januar 1318 wird er zum Bischof von Fréjus ernannt. Er bleibt Oberhirte dieses Bistums bis zu seinem Tod im Jahre 1340. *Lettres communes*. Jean XXII (wie oben), Nr. 195, 1936, 4133, 6205; *Lettres communes*. Benoît XII (1334–1342), hg. von Jean-Marie VIDAL (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome. 3^e série 2 bis), 3 Bde., Paris 1903–1911, Nr. 7677. Der Kardinaldiakon Arnaud de Via ist ein Neffe Papst Johannes' XXII., der nach dem Tod seines Bruders Jacques de Via in das Kardinalskollegium nachrückte. Edmond ALBE, *Autour de Jean XXII. Jean XXII. et les familles du Quercy. Part 2: La Cour d'Avignon, La parenté de Jean XXII.*, in: *Annales de Saint-Louis-des-Français 7* (1902/3), S. 91–135, hier S. 129–134. Der wie der Papst selbst aus dem Quercy stammende Kardinalpriester Bertrand du Pouget kann als »Günstling« Johannes' XXII. bezeichnet werden. Er war ebenfalls Zielscheibe der Attentatspläne des Hugues Géraud und fungierte als Testamentsvollstrecker für Arnaud de Via. LÜTZELSCHWAB, *Flectat cardinales* (wie Anm. 52), S. 442–445, Zitat S. 442; Edmond ALBE, *Autour de Jean XXII. Jean XXII. et les familles du Quercy. Part 2: La cour d'Avignon. La parenté de Jean XXII. (Suite)*, in: *Annales de Saint-Louis-des-Français 7* (1902/3), S. 141–234, hier S. 206–220. Guillaume de Mandagout ist langjähriges Mitglied des Kardinalkollegiums und war selbst Kandidat für die Nachfolge Clemens' V. Der gelehrte Jurist hat mehrere kanonistische Werke hinterlassen und war an der Kompilation des »Liber VI« beteiligt. Johann Friedrich von SCHULTE, *Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart*, 3 Bde., Stuttgart 1875–1880 (ND: New Jersey 2000), hier Bd. 2, S. 183 f. Zu Johannes XXII. und seinen juristisch geschulten Kardinälen siehe auch den knappen Beitrag von Blake BEATTIE,

wobei er sich zu dem Vorwurf der Magie am ausführlichsten äußert. Den Umgang mit Frauen, wie entsprechend auch die Existenz von Kindern streitet er ganz und gar – *separabiliter et per omnia* – ab, wie er sich auch an die blasphemischen Flüche nicht erinnern können will, *negavit quod recordetur*. Dasselbe gilt für den musikalisch begleiteten Einzug in seiner Bischofsstadt. Die Vorwürfe hinsichtlich überzogener Prokurationsforderungen weist er ebenso von sich wie er verneint, dass er den Archidiakon jemals mit dem Ziel angegriffen habe, ihn zu verletzen – *negavit se unquam ipsum tetigisse animo injurandi vel vindictae*. Ebenso will er die Heilige Messe nicht unter Exkommunikation gelesen haben. Die Teilnahme an der Jagd räumt er ein, *causa recreationis et quia erat pingis*. Dies mag ein Hinweis darauf sein, dass die Jagd zu den lässlicheren Vergöhen eines kirchlichen Würdenträgers gehört haben könnte. Hinsichtlich der zur Unzeit gespendeten Firmung zeigt der Bischof sich schuldbewusst, erklärt sein Verhalten jedoch aus der großen Menge an Pfarrkirchen wie an Pfarrkindern. Die Verhängung des Interdiktes gegen die Feinde seiner *familia* gesteht er ein, begründet sie allerdings mit den vorausgegangenen Tötlichkeiten der Gegner⁵⁹).

Nur drei Tage später, am 20. Dezember, äußert sich Robert ein weiteres Mal zu den Vorwürfen, wobei dieses Mal nur die beiden Richter Pierre Desprèz und Pierre le Tessier anwesend sind. Seine Ausführungen hinsichtlich der Magie seien wiederum übergangen. Die Frage hinsichtlich der Frauenbekanntschaften war bei dieser Sitzung offenbar spezifischer gehalten, denn Robert antwortet nun, dass er sich weder allein noch im Beisein anderer mit einer Frau getroffen habe, und dass er auch keine Kinder irgendwo erziehen lasse. Hinsichtlich der Blasphemie bleibt er bei seiner Aussage, sich nicht erinnern zu können, räumt aber ein, dass, wenn ihm dies jemals passiert sein sollte, dies *propter pravam modum Basconie et lubricum linge, et calore iracundie, non cum deliberatione habita nec mala intentione* geschehen sei⁶⁰.

Die Zeugenaussagen zeichnen dann allerdings ein deutlich anderes, farbigeres Bild des Erzbischofs, der offenbar mehr Vergöhen auf seinem Sündenkonto hatte, als nur impulsives Fluchen und der Gesundheit förderliche Jagden. Mehrere Zeugen bestätigten seinen Umgang mit Frauen, aus dem mehrere Kinder hervorgegangen seien, um deren Versorgung der Bischof sich auch gekümmert habe⁶¹. Eine Konkubine habe in der Nähe des

John XXII and His Lawyer-Cardinals, in: Johannes XXII. Konzepte und Verfahren (wie Anm. 39), S. 149–163.

59) SHATZMILLER, Justice et injustice (wie Anm. 1), S. 179–181.

60) Ebd., S. 183.

61) Ebd., S. 217 f.: *Item, dixit semel, Salloni, fuisse ad hospitium quod habitabat ipsa mulier, et ostendit dicto deponenti prefata mulier duo frustra pannorum que sibi dederat dictus archiepiscopus, ut ipsa sibi dixit, et unum frustrum erat coloris lividi, de quo erant induti capellani dicti archiepiscopi, et aliud frustrum erat coloris viridi, de quo pars raubarum scutiferorum dicti archiepiscopi erat. Ostendit etiam ipsa mulier deponenti predicto quendam puerum Petrum nomine, et dixit eidem testi quod erat filius dicti archiepiscopi, interrogando ipsum testem si non assimilabatur bene dicto archiepiscopo. Et ipse testis respondit quod sic.*

bischöflichen Palastes gelebt, wo sie auch von Robert besucht worden sei⁶²). Seine offenbar mehr als nur versehentliche ephemere Neigung zu deftigen Flüchen auf nicht nur die Mutter Gottes wird gleichfalls von mehreren Zeugen bestätigt⁶³). Einen aufschlussreichen Einblick in das Leben Roberts de Mauvoisin bieten auch die Einlassungen der Zeugen zu dem festlichen Zug durch die Stadt und der Gewalttätigkeit gegen den Archidiakon von Aix-en-Provence, welcher übrigens selbst unter den Zeugen zu finden ist. Zu dem Zug des Erzbischofs durch die Stadt äußern sich insgesamt 29 der Zeugen, wobei nur neun von ihnen angeben, von diesem Vorwurf nichts zu wissen oder allenfalls davon gehört zu haben⁶⁴). Die Schilderungen der übrigen Zeugen, welche mehrheitlich in Aix-en-Provence bepfündet sind oder sogar zur *familia* des Erzbischofs gehören, stimmen zwar insoweit überein, als sie das Ereignis bestätigen, divergieren aber stark hinsichtlich der Anzahl der Einzüge, des Termins und des Jahres sowie der Teilnehmer⁶⁵).

Ein besonders schwerwiegender Vorwurf liegt dabei in der Anwendung der körperlichen Gewalt gegen den Archidiakon von Aix-en-Provence sowie weitere, in der Anklage nicht eigens genannte Personen, was in den Zeugenaussagen mit geradezu erdrückender Mehrheit bestätigt wird. Nur neun der Befragten geben an, von Untaten dieser Art noch nichts gehört zu haben⁶⁶), während alle anderen Zeugen in zum Teil äußerster Plastizität die Vergehen des Erzbischofs zu schildern wissen, auch wenn sie bei den Taten nicht alle persönlich anwesend waren⁶⁷). Es stellt sich der Eindruck ein, dass die Gewalttätigkeit des Erzbischofs im Klerus von Aix-en-Provence weithin bekannt gewesen sein muss.

Neben den Frauenbekanntschaften des Kirchenfürsten ist es die Jagdleidenschaft, welche am häufigsten und am ausführlichsten in den Zeugenaussagen zur Sprache

62) Ebd., S. 201: *Et eadem Berengaria moratur Aquis, prope domum quam dictus archiepiscopus inhabitat, [...] et in domo dicte Berengarie fuit. Et audivit dici a multis bonis quod dictus archiepiscopus mittit victualia eidem Berengarie omni die [...].*

63) Ebd., S. 186, 194, 197, 201, 208, 213 f., 215, 219, 223, 225, 230, 235, 239, 245, 248, 251, 253 f., 259, 261, 265, 268, 271, 273, 279.

64) SHATZMILLER, Justice et injustice (wie Anm. 1), S. 189, 195, 215, 221, 245, 254, 257, 275, 280.

65) Ebd., S. 198, 202, 209, 214, 219, 223, 225, 227, 231, 236, 240, 249, 251, 259, 262, 266, 269, 272, 273, 278. Einer der Zeugen, der Dekan von Gap und Offizial von Aix-en-Provence Guillelmus Stephani, erwähnt sogar mehrere Einzüge und Festlichkeiten: *Super VIo articulo interrogatus, dixit se frequenter vidisse et audivisse dictum archiepiscopum transeuntem per civitatem Aquensem publice cum tubis et aliis musicis instrumentis, et specialiter semel, circa festum Ramispalmarum, de tempore certiori non recordatur. [...] Item, interrogatus, dixit se vidisse et audivisse pluries quod dictus archiepiscopus faciebat fieri coreas domicellorum et domicellarum mixtim, et in visitationibus.* (S. 209).

66) Ebd., S. 214, 216, 245, 249, 260 (Die Aussage des Zeugen Petrus Cavalerii ist unvollständig. Da es sich bei dem Kleriker um einen *familiaris* des Erzbischofs handelt, steht zu vermuten, dass seine Aussage die Vorwürfe hätte bestätigen können.), 275, 277, 281 (Dieser Zeuge hat sich zu diesem Anklagepunkt nicht geäußert.), 281 (Der Metzger von Aix-en-Provence wurde offenbar nur befragt, ob er ein Kind des Erzbischofs bei sich aufgezogen habe).

67) SHATZMILLER, Justice et injustice (wie Anm. 1), S. 191, 195, 198, 203, 210 f., 219 f., 222, 223 f., 226, 227, 231, 236 f., 240, 252, 254 f., 257, 260, 262 f., 266 f., 269, 272, 274, 278, 280.

kommt. Insgesamt 27 der Befragten bestätigen den Vorwurf, wobei die meisten den Bischof persönlich zu Pferd und in Begleitung seiner Jagdgesellschaft gesehen, viele sogar selbst an den Jagden teilgenommen haben wollen⁶⁸). Ein Kanoniker der Kathedrale von Aix-en-Provence, Bertrandus de Lengres, weist eigens darauf hin, dass er den Erzbischof zwar des Öfteren aus der Stadt zur Jagd habe reiten sehen, er aber nicht persönlich an der Jagd teilgenommen habe: *ipse tamen testis non ivit cum eo nec fuit quando ipse venabatur*⁶⁹). Zu einem handfesten Skandal in der Bischofsstadt sei es gekommen, als einige Besucher einer von Robert de Mauvoisin an einem Feiertag zelebrierten Messe während der Predigt zur Verspottung des Bischofs Jagdrufe ausgestoßen hätten, wie von mehreren Zeugen berichtet wird: *quidam homo, et credit potius quod essent duo, qui erant ibidem infra ecclesiam, cum dictus archiepiscopus incipiret populo predicare, clamavit seu publice clamaverunt: O lebrier, a la lebre!*⁷⁰) Ein anderer Zeuge weiß gar von 30 bis 50 Störern zu berichten, welche *Melius esset quod intromitteret se de venationibus, o obrier, o obrier, ala lebre!* gerufen hätten⁷¹). Ein weiterer Zeuge legt das Ereignis auf einen Palmsonntag, *in festo Ramispalmarum*, und erinnert sich ebenfalls an eine größere Gruppe Beteiligter: *murmur fuit in populo et derisio magna et plures clamaverunt cibilando et dicendo ›O lebrier, in tantum quod oportuit eum sermonem dimittere*⁷²). Die Zeugenaussagen zu den waidmännischen Umtrieben Roberts de Mauvoisin zeigen allerdings auch deutlich auf, dass der zeitgenössische lokale Klerus sich generell bei der Ausübung der Jagd unabhängig von der Position in der kirchlichen Hierarchie in keiner Weise zurückgehalten hat. Die meisten Zeugen geben immerhin an, den Erzbischof nicht nur auf die Jagd reiten gesehen zu haben, sondern geben an, selbst auch dabei gewesen zu sein. *Et interdum etiam dictus archiepiscopus clamabat, dicens: Al lebrier et a la lebre! Et, cum alii sequebantur leporem et canes in venationibus et currebant post illos, sic similiter dictus archiepiscopus currebat et sequebatur venationes predictas. [...] Predictas autem venationes et clamaciones dixit dictus testis se scire quia vidit et audivit et presens fuit multociens et frequenter*⁷³). Des Weiteren geht aus den Aussagen hervor, dass das Verhalten des Erzbischofs in der Diözese zwar allgemein nicht goutiert wurde, das eigentliche Problem aber eher in den mit den Jagdausflügen einhergehenden Zerstörungen von Wald und Flur be-

68) Ebd., S. 186 (*presens fuit in multis venationibus et diversis locis et temporibus*), 197, 201 f., 208 f., 214, 215, 219, 221 (*quia vidit et audivit et presens fuit cum dicto archiepiscopo in venationibus quas ipse archiepiscopus faciebat in parochia de Pertusio et locis circumvicinis*), 223, 231, 235, 239, 245, 248, 251, 254, 256, 262, 266, 273. Ein Befragter war zwar nicht mit auf der Jagd, wurde aber von einem Hund des Erzbischofs gebissen: *Et quorum unus leporarius dicti archiepiscopi momordit dictum testem et vestes rupit, de quo idem testis fuit conquestus eidem archiepiscopo, qui jussit scutiferis quod castigarent dictum leporarium quod de cetero talis non temptaret.* (S. 194).

69) Ebd., S. 271.

70) Ebd., S. 188.

71) Ebd., S. 197.

72) SHATZMILLER, *Justice et injustice* (wie Anm. 1), S. 236.

73) Ebd., S. 187. Der Zeuge ist Guillelmus Gauterii, Priester und Prior *de Venela*.

stand: *dixit, quod multa dampna dabat in vineis, bladis et seminibus propter venationes predictas, et multos audivit propterea conquerentes, et specialiter in platea civitatis Aquensis, ubi erant VII^C vel mille homines super predictis venationibus murmurantes, obloquentes et inter se conquerentes et publice clamantes*⁷⁴⁾. Laut einem anderen Zeugen hätten die Geschädigten sogar zu den Waffen gerufen: *etiam dixit, quod audivit multos conquerentes de dampnis datis in bladis et vineis in tantum quod totus populus fere clamabat ›Ad Arma! Ad Arma!‹*⁷⁵⁾.

Weiter soll der Erzbischof in der Osterwoche in der Begleitung von Musikern und Tänzern durch seine Bischofsstadt geritten sein, was eine Missachtung der kirchlich gebotenen Ruhe angesichts des höchsten christlichen Festes darstellt und besonders einem Erzbischof schlecht zu Gesicht steht. Entsprechend hat dieses Ereignis auch unter den Einwohnern von Aix-en-Provence zu Unmut geführt⁷⁶⁾ und wird vom größten Teil der Zeugen bestätigt. Zwanzig Befragte geben an, von dem Einzug nicht nur gehört zu haben, sondern auch persönlich dabei gewesen zu sein. Immerhin sechs weitere Zeugen wollen zumindest davon gehört haben, waren aber nicht selbst anwesend. Nur drei Personen geben an, weder dabei gewesen zu sein noch irgendetwas darüber zu wissen⁷⁷⁾. Da das Ereignis mehrere Jahre zurückliegt, können sich die meisten Zeugen nicht mehr an den genauen Tag des Einzugs erinnern, geben aber meist an, dass es ein Tag in der Osterwoche gewesen sein soll. So sagt etwa ein Raymundus Hervey aus Aix-en-Provence, dass er den Bischof *quadam die, in septimana sancta, Aquis, dictum archiepiscopum equitantem, et ante se tubicinatores tubicinantem, publice, circa meridiem* durch die Stadt habe reiten sehen. Er ergänzt seine Aussage um die Information, dass er zu diesem Anlass zwar keine Tanzgruppe bemerkt habe, solche aber zu anderen Gelegenheiten häufiger im Palast des Bischofs anzutreffen gewesen seien: *Interrogatus si vidit coream ante dictum archiepiscopum, dixit quod non tunc, sed alias pluries vidit coreas hominum et mulierum mixtim in domo dicti archiepiscopi, eodem archiepiscopo presente, repiciente, ordinante et sic fieri precipiente*⁷⁸⁾. Guillelmus Stephani, der Dekan von Gap, bestätigt nicht nur den Einzug zur Osterzeit, sondern weiß auch noch von weiteren und offenbar häufigen Ereignissen dieser Art: *dixit se frequenter vidisse et audivisse dictum archiepiscopum transeuntem per civitatem Aquensem publice cum tubis et aliis musicis instrumentis, et specialiter semel,*

74) Ebd., S. 197.

75) Ebd., S. 254.

76) *Et de hoc fuit et est dictus archiepiscopus publice diffamatus, et magnum scandalum est exortum, ut quia fere omnes de populo dicebant: ›Videte qualem archiepiscopum habemus! Non est hoc officium archiepiscopale!‹* Ebd., S. 202.

77) Ebd., S. 198, 202, 209, 214, 219, 223, 225, 227, 231, 236, 240, 249, 251, 259, 262, 266, 269, 272, 273 f., 278 (Zeugen waren anwesend), 189, 195, 245, 257, 275 (Zeugen haben davon gehört), 216, 221, 280 (Zeugen wissen nichts von dem Ereignis). Eine weitere Aussage ist unvollständig, während zwei Zeugen sich zu dem Punkt überhaupt nicht geäußert haben, darunter der Metzger von Aix-en-Provence (S. 281 f).

78) Ebd., S. 198.

*circa festum Ramispalmarum, de tempore certiori non recordatur*⁷⁹⁾. Die Aussagen der Zeugen enthüllen auch den Grund zumindest des österlichen Einzugs in die Stadt: *Interrogatus quare faciebat dictos transitus, dixit se nescire. De illa vice que fuit circa Ramispalmarum, quia tunc intrabat Aquis marchio cum eo et ad honorem dicti marchionis hoc faciebat*⁸⁰⁾. Ein anderer meint mit lakonischer Selbstverständlichkeit: *et hoc fuit propter adventum vicecomitis Leomanie*⁸¹⁾. Der Kanoniker Aymericus de Claro Monte hat sich sogar den Einzugsweg gemerkt: *dictus archiepiscopus faciebat transitum per carreriam publicam maiorem Aquis, cum tubis tubicinando, veniendo cum vicecomite Leomanie*⁸²⁾.

Interessanterweise ist dies einer der Anklagepunkte, zu denen Robert de Mauvoisin sich kurz vor dem Ende des Prozesses anders äußert als zu Beginn. Während er sich vor den Zeugenbefragungen an ein derartiges Ereignis nicht erinnern können will, *negavit quod recordetur*⁸³⁾, zeigt er sich am Ende der Untersuchung etwas gesprächsbereiter. *Item, interrogatus an aliqua die in Quadragesima, a quinque annis citra, transiverit publice de die cum tubis per civitatem Aquensem, dixit quod non die Jovis sancta, nec in tota septimana sancta. Credit tamen, quod una die in septimana ante Ramos transivit cum vicecomite Leomanie et quibusdam aliis viris potentibus et baronibus publice, et erant ibi tube et mimmi*⁸⁴⁾. Er gibt also zu, dass er mit dem Vicomte de Lomagne und anderen unter Tanz und Musikbegleitung durch die Stadt gezogen sei, distanziert sich hingegen von dem wohl heikelsten Punkt, dem Datum in der Heiligen Woche, auf den hin die Anklage formuliert worden war⁸⁵⁾.

Die hier vorgestellten Anklagepunkte präsentieren einen Erzbischof, der sich nicht nach den Normen seines aktuellen Standes verhält, sondern Handlungsmustern folgt, welche seinem Geburtsstand zuzuordnen sind. Die Vorwürfe zeigen Robert de Mauvoisin im Spannungsfeld der beiden Normensysteme, des kanonischrechtlich-kirchlichen auf der einen, des dreistufig-weltlichen auf der anderen Seite. Sie geben damit einen Einblick in die Lebensform des adelig geborenen Klerus im Mittelalter, der sich zwar einerseits den Normen des angenommenen Standes unterworfen sah und nach diesen auch gerichtet

79) SHATZMILLER, Justice et injustice (wie Anm. 1), S. 209.

80) Ebd., S. 209.

81) Ebd., S. 240.

82) Ebd., S. 269.

83) Ebd., S. 180.

84) Ebd., S. 287.

85) Ebd., S. 170: *Item, quod in die Jovis sancta, quam propter religionem temporis et alias multiples rationes cultu debuit venerari devoto, per civitatem Aquensem cum tubis et aliis musicis instrumentis publice transire presumpsit, coreis precedentibus hominum.* Zu den mittelalterlichen Herrschereinzügen siehe Gerrit Jasper SCHENK, Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 21), Köln/Weimar/Wien 2003; Adventus. Studien zum herrscherlichen Einzug in die Stadt, hg. von Peter JOHANEK/Angelika LAMPEN (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen 75), Köln/Weimar/Wien 2009.

wurde, der in der Überschreitung dieser Norm allerdings die Lebensform seines aus dem dreistufigen Modell entlehnten Geburtsstandes zeigt: Robert de Mauvoisin geht leidenschaftlich jagen, er begrüßt andere Fürsten und Adelige mit einem ehrenden *adventus* und bekennt sich auch selbst zu einer Freizeitgestaltung, welche vor allem andere Adelige einschließt⁸⁶⁾. Die übrigen Anklagepunkte, etwa die Simonie, die übertriebene Einforderung von Prokurationen, das Spenden der Firmung nach dem Essen, oder das Lesen der Messe unter Exkommunikation, stellen ohne Zweifel ebenfalls Überschreitungen der klerikalen Handlungsnorm dar, sind allerdings vollständig im zweistufigen kanonisch-rechtlichen Regelsystem verortet.

Es lohnt der Blick auf die letzten Aussagen des Erzbischofs, welche am 9. und 28. April, am 6. sowie am 31. Mai 1318 aufgenommen wurden⁸⁷⁾. Am ersten Termin äußert Robert sich ausschließlich zu den Vorwürfen, welche unmittelbar die religiöse und administrative Erfassung seiner Diözese betreffen, im Einzelnen die Vorwürfe hinsichtlich der Visitationen, der Prokurationen, der Schmälerung kirchlicher Rechte und Freiheiten sowie der Simonie. Er bekräftigt seine persönliche Unschuld in allen Punkten, auch wenn er nicht umhin kommt zuzugeben, dass es Unregelmäßigkeiten in seiner Amtsführung gegeben habe, welche aber auf das Fehlverhalten seiner Mitarbeiter zurückzuführen seien⁸⁸⁾. Ende April kündigt er an, sich einzig und allein gegen den Vorwurf der *dilapidatio* verteidigen zu wollen, sich ansonsten aber der Gnade des Papstes zu übergeben, *humiliter petiit misericordiam et gratiam domini nostri et non rigorem*⁸⁹⁾. Am sechsten Mai schließlich bringt er Dokumente zu seiner Entlastung bei, will er doch die Rechte und Freiheiten der Kirche nicht etwa vermindert, sondern sogar vergrößert haben. Am letzten Tag des Prozesses, dem 31. Mai 1318, äußert sich Robert dann noch einmal zu einigen der verbliebenen Vorwürfe, so der Jagd, der Spendung der Firmung bei Nacht, dem *adventus*, dem unrechtmäßig verhängten Interdikt, der Gewalt und den zu Unrecht eingenommenen Prokurationen. Auch in diesen Punkten gesteht der Erzbischof nun Unregelmäßigkeiten ein, doch gelingt es ihm auch hier, die Schuld auf andere abzuwälzen oder sie durch den Verweis auf die fehlende Intention abzuschwächen. So gibt er seine Jagdausflüge einmal mehr zu, *causa tamen relaxationis, non causa lucri vel avaricie*. Zwar habe eine Firmung zu später Stunde stattgefunden, aber dies auch wegen der Anzahl der Firmlinge. Der Einzug habe stattgefunden, aber nicht in der Osterwoche. Die körperliche Gewalt gegen unter anderem den Archidiakon von Aix sei geschehen, *sed non animo injuriandi seu ad vindictam*. Von womöglich im Übermaß verschleuderten Prokurationsgeldern wisse er nichts mehr, andere Zahlungen seien rechtens gewesen, weil *pro ne-*

86) [...] *tenebat aves et canes venaticos, et sepe in visitationibus sequebatur venationes cum familiaribus suis et nobilibus [...]*. SHATZMILLER, Justice et injustice (wie Anm. 1), S. 180.

87) SHATZMILLER, Justice et injustice (wie Anm. 1), S. 282–284, 288 f., 289–291, 287 f.

88) Ebd., S. 282–284.

89) Ebd., S. 289.

cessariis. Auch das zu Unrecht verhängte Interdikt gibt Robert zu⁹⁰). In dieser letzten Aussage Roberts fehlen jegliche Einlassungen zu seinen Frauenbekanntschaften und seinen Kindern, der intensivst untersuchten Zauberei, seinen Flüchen und dem Lesen der Messe unter Exkommunikation, obwohl auch diese Vorwürfe durch die Zeugenaussagen als belegt gelten können. Der Prozess ist vielmehr damit beendet, ohne dass es zu einem Urteil kommen würde. Der weitere Verlauf des Falles deutet freilich darauf hin, dass an der Kurie im Anschluss an die Zeugenbefragungen inoffizielle Verhandlungen um den Rücktritt des Erzbischofs geführt worden sein müssen: Denn Robert de Mauvoisin gibt in der Folge sein Amt freiwillig auf⁹¹) und verschwindet damit aus den Quellen, während der päpstliche Vertraute Pierre Desprèz – einer der Richter des Robert de Mauvoisin – das strategisch wichtige Erzbistum in Kuriennähe übernimmt.

* * *

Es bleibt die Frage, was von diesem Verfahren zu halten ist. Der Prozess gegen den Erzbischof von Aix-en-Provence stellt sich zweifelsohne als ein vielfältiger und sehr farbiger Einblick in die Lebensrealität eines geistlichen Würdenträgers im Spätmittelalter dar. Doch ist er mehr, nämlich ein Beispiel für die Strategie Papst Johannes' XXII., politische Probleme mit den Mitteln des Rechts zu lösen. Die Untersuchung der Anklagepunkte wie der Zeugenaussagen deuten darauf hin, dass Robert de Mauvoisin zwar mit Sicherheit nicht dem Idealbild eines regeltreuen Kirchenmannes entsprach, dass aber dem Erzbischof auf geistlicher Seite nicht viel vorzuwerfen ist: Er war alt genug für sein Amt, er hatte eine umfassende Ausbildung inklusive Theologiestudium in Bologna absolviert, er scheint im Besitz aller nötigen Weihen gewesen zu sein, er war von ehelicher Geburt. Er mag zur Unzeit und gefüllten Magens das Sakrament der Firmung gespendet haben, scheint aber andererseits seinen Amtspflichten durchaus gewissenhaft nachgekommen zu sein: Immerhin kann man ihm vorwerfen, dass er unter Exkommunikation die Messe gelesen habe. Und auch wenn der Erzbischof selbst bei seinen Schäfchen Unverständnis und

90) SHATZMILLER, *Justice et injustice* (wie Anm. 1), S. 287 f.

91) Im Jahr 1323 verkündete Johannes XXII. in einer Bulle die *renuntiatio* des Robert de Mauvoisin, welche laut dem inserierten Notarsinstrument am 9. September 1318 stattgefunden hatte. Gallia Christiana novissima, hg. von Joseph Hyacinthe ALBANÈS, Bd. 1, Montbéliard 1899, Instrumenta Ecclesiae Aquensis, XLV, Sp. 53–55, hier Sp. 54. Die Schilderung trägt freilich Züge absurden Theaters, wenn Johannes XXII. den Erzbischof dazu auffordert, sich seinen Schritt gut zu überlegen, und nicht wegen des laufenden Inquisitionsverfahrens auf seine Stelle zu verzichten, worauf Robert noch einmal die Freiwilligkeit seines Entschlusses hervorhebt. Siehe auch Lettres communes. Jean XXII (wie Anm. 58), Nr. 8409, 17848. Petrus Desprèz wird als Erzbischof von Aix-en-Provence zum ersten Mal in einem Mandat vom 12. Juni 1318 als Exekutor für einen päpstlichen Familiar beauftragt, sodass davon auszugehen ist, dass schon im Juni an der Kurie bekannt war, wie es mit dem Erzbistum Aix-en-Provence weitergehen würde: Kerstin HITZBLECK, *Exekutoren. Die außerordentliche Kollatur von Benefizien im Pontifikat Johannes' XXII. (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 48)*, Tübingen 2009, S. 328–330.

Abwehr hervorgerufen hat, so spricht unter juristischem Aspekt vieles dafür, dass dieser Prozess nicht ursächlich geführt worden ist, um einen unwürdigen Bischof abzusetzen, sondern dass es vielmehr darum ging, einen unerwünschten Bischof loszuwerden.

Die Untersuchung der gegen Robert erhobenen Vorwürfe zeigt deutlich, dass fast das ganze gegen ihn einsetzbare kirchenrechtliche Arsenal abgerufen worden ist⁹²⁾, wie ein Blick in den ›Liber Extra‹ erhellt: Innocenz III. widmet sich der Frage nach dem standes- und amtsgemäßen Handeln von Bischöfen in einer ausgesprochen ausführlichen Antwort auf eine Anfrage wohl des Erzbischofs von Cagliari im Jahre 1206, der offenbar schon kurze Zeit nach der Amtsübernahme seinen Stuhl freiwillig wieder aufgeben wollte⁹³⁾. Innocenz nennt, merklich erbost, sechs Gründe, welche einen Amtsverzicht des Bischofs möglich und notwendig machen. Erstens, das Mitwissen (*conscientia*) an einem Verbrechen, das auch nach erfolgter Busse die Ausführung des Amtes verunmöglicht. Für den Verfasser der *Glossa Ordinaria*, Bernardus de Botone, erfüllen nur Simonie und Mord diese Kriterien, da nur sie auch nach getaner Busse die Amtsausübung unmöglich machen⁹⁴⁾. Zweitens, die Schwäche des Körpers, sei es aus Krankheit oder Alter, wenn diese die Ausübung des Amtes unmöglich macht⁹⁵⁾. Drittens, die Unbildung – aber nur, wenn diese so stark ist, dass sie die Ausübung des Amtes erschwert. Bei partieller Unbildung gilt hingegen der Grundsatz, wonach ein Mehr an *caritas* ein Weniger an *scientia* auszugleichen in der Lage ist. Viertens, hartnäckiger Aufstand und Rebellion der Pfarrkinder⁹⁶⁾. Fünftens, um einen größeren Skandal zu vermeiden, und sechstens, die *irregularitas* der Person⁹⁷⁾.

92) Über den Charakter dieser Anklagen hat Julien Théry-Astruc sich treffend geäußert: »The accusations were very often at least partly made up, either by local opponents or the papacy itself. [...] Furthermore, it seems that one charge very often led to another. For instance, the dynamics of accusation clearly connected the prelate's personal behavior, his ›government of himself‹, to the government of others.« THÉRY-ASTRUC, *Judicial Inquiry* (wie Anm. 50), S. 882.

93) (X 1,9,10) *Nisi cum pridem*; *Regesta Pontificum Romanorum*, hg. von August POTTHAST, Berlin 1874–1875, Bd. 1, S. 2698. In den alten Drucken des *Liber X* wird der Erzbischof von Arles als Empfänger der Urkunde genannt.

94) *Quae ergo sunt crimina quae post peractam poenitentiam impediunt executionem ordinis? Dic quod simonia est unum de illis [...]. Item homicidium [...]. Item secundum Johannem omne peccatum quod ipso iure irrogat infamiam [...], quia licet culpa per poenitentiam tollatur infamia tamen non aboletur [...].* Bernardus de Botone, *Glosse Sed duntaxat zu Nisi cum pridem* (X 1,9,10).

95) *Alia vero causa est debilitas corporis [...], quae ex infirmitate vel ex senectute procedit; nec tamen omnis, sed illa solummodo, per quam impotens redditur ad exsequendum officium pastorale.* (X 1,9,10) *Nisi cum pridem*.

96) *Propter malitiam autem plebis cogitur interdum praelatus ab ipsius regimine declinare, quando plebs adeo durae cervicis existit, et in rebellionem sua ita pertinax invenitur [...].* (X 1,9,10) *Nisi cum pridem*. Der Teilsatz ab *et in rebellionem* war nicht Teil des mittelalterlichen Dekretalertexts.

97) *Pro gravi quoque scandalo evitando, cum aliter sedari non potest [...]. Personae vero irregularitas, ut, si forte sit bigamus vel viduae maritus [...]. Non tamen propter quamlibet irregularitatem personae debet ei,*

Innocenz differenziert in seinen Ausführungen stets zwischen einem sozusagen als normal anzusehenden Alltagsgrad an mehr oder minder unvermeidlicher Irregularität und einem tatsächlich justiziablen Vergehen und stellt so eine hohe Hürde vor den freiwilligen Amtsverzicht eines Bischofs. Und doch gibt er Gründe an, welche einen Rücktritt unausweichlich machen. Im Falle unseres Robert de Mauvoisin muss neben der geradezu notorischen Simonie besonders das *scandalum* interessieren, da man sich ja offenbar selbst in der Messe über die Jagdleidenschaft des Bischofs lustig gemacht hat und auch seine Schwäche für das weibliche Geschlecht nur allzu notorisch gewesen ist. Die übrigen Kriterien von Krankheit bis Unbildung sind gegen Robert de Mauvoisin dagegen offensichtlich nicht anwendbar.

Zur Bewertung und Kontextualisierung des päpstlichen Vorgehens gegen Robert de Mauvoisin lohnt sich an dieser Stelle der Blick über die Grenzen des vorliegenden Verfahrens in die politische und juristische Lage der Zeit hinaus. Der Vorgang ist, wie bereits erwähnt, in der französischen Forschung als ein Beispiel aus einer ganzen Welle von Prozessen gesehen worden⁹⁸⁾, welche zu Beginn des 14. Jahrhunderts nicht nur seitens der Päpste angestrengt wurden, um mit juristischen Mitteln politische Ansprüche durchzusetzen. Darunter sind der große Prozess gegen die Templer, derjenige gegen Ludwig den Bayern und mit Sicherheit das Vorgehen etwa gegen die Visconti in Mailand zu nennen, aber auch eine Vielzahl kleinerer, weniger bekannter, die sich gegen Bischöfe richteten und etwa vom französischen König angestrengt wurden⁹⁹⁾. Einer großen Zahl dieser Prozesse, zumal gegen einflussreiche politische Akteure, ist dabei gemein, dass sich wie im vorliegenden Fall das juristisch definierbare Prozessziel nicht mit einem außerprozessual definierbaren, politischen Prozessziel deckt. So hat Sylvain Parent überzeugend aus den Quellen herausarbeiten können, dass der Vorwurf der Häresie und der Rebellion von Johannes XXII. mehr oder minder erfolgreich zur Bekämpfung der Gegner kirchlicher Ansprüche in Italien genutzt und instrumentalisiert worden ist. Die legitimitätsstiftende Funktion des juristischen Prozesses mit seinen Regeln wurde in den Dienst letztlich herrschaftlicher Interessen gestellt und trat so an die Seite militärischer und diplomati-

qui regulariter ministravit, cedendi licentia indulgeri, utpote si de legitimo matrimonio non sit natus [...].
(X 1.9.10) *Nisi cum pridem.*

98) PARENT, *Abysses* (wie Anm. 47), S. 21. Das sehr suggestive Bild einer Welle der Prozesse geht auf Jules Michelet zurück, der in seiner »Histoire de France« zu der folgenden sehr düsteren und wohl auch etwas unreflektierten Einschätzung kam: »Les premières années du XIV^e siècle ne sont qu'un long procès, il y eut comme une épidémie de crime [...].« Jules MICHELET, *Histoire de France. Livre V, chapitre II*, in: *Œuvres complètes*, hg. von Paul VIALLANEIX/Robert CASANOVA, Bd. 5, Paris 1975, S. 135.

99) Alain PROVOST, *Domus Diaboli. Un évêque en procès au temps de Philippe le Bel*, Paris 2010; *Records of the Trial of Walter Langton, Bishop of Coventry and Lichfield 1307–1312*, hg. von Alice BEARDWOOD (Camden Fourth Series 6), London 1969; ALBE, *Autour de Jean XXII. Hugues Gérard* (wie Anm. 46); *L'Età dei Processi. Inchieste e condanne tra politica e ideologia nel '300. Atti del convegno di studio svoltosi in occasione della XIX edizione del Premio internazionale Ascoli Piceno* (Ascoli Piceno, Palazzo dei Capitani, 30 novembre–1 dicembre 2007), hg. von Antonio RIGON/Francesco VERONESE, Rom 2009.

scher Bemühungen zur Beilegung politischer Konflikte¹⁰⁰). Die bereits von Michelet erkannte Welle der Prozesse ist in dieser Lesart Symptom eines gewandelten Bewusstseins und einer gewandelten gesellschaftlichen und herrschaftlichen Praxis – welchen der kanonische Inquisitionsprozess mit seinen Verfahrensbesonderheiten und auch mit der ihm innewohnenden Instrumentalisierungsgefahr entgegenkommt.

Allerdings war es nicht nur der Papst, der sich dieses Instruments zur Bekämpfung seiner Feinde bediente. Vielmehr wurde der politisch motivierte juristische Prozess auch von lokal agierenden Personen eingesetzt, ist also in keiner Weise ein päpstliche-hoheitliches Spezifikum¹⁰¹). Julien Théry-Astruc hat versucht, die Fälle von päpstlichen Untersuchungen gegen Prälaten zusammenzustellen, welche sich zwischen 1150 und 1350 in den päpstlichen Registern erhalten haben, und kann 570 Einzelfälle ermitteln¹⁰²). Da diese Liste nur solche Fälle enthält, welche in der kurialen Überlieferung dokumentiert sind, ist von einer insgesamt höheren Anzahl derartiger Verfahren auszugehen¹⁰³).

Den meisten dieser Anfragen aus dem Pontifikat Johannes XXII. ist gemein, dass sich der Vorwurf der unklerikalen Lebensweise zu anderen Anklagepunkten hinzugesellt. Der Vorwurf der Grenzüberschreitung scheint damit Mittel zum Zweck gewesen zu sein und wurde gerne und nicht nur in den politischen und gesellschaftlichen Höhenlagen für grundsätzlich andersgelagerte Interessen instrumentalisiert. So beauftragte Johannes XXII. am 23. März 1328 drei Untersuchungsrichter, das Inquisitionsverfahren gegen den Abt eines Klosters in Béziers zu beginnen, der von zweien seiner Mönche (OSA) der Si-

100) PARENT, *Abysses* (wie Anm. 47), S. 632.

101) THÉRY-ASTRUC, *Judicial Inquiry* (wie Anm. 50); DERS., *Les Albigeois et la procédure inquisitoire. Le procès pontifical contre Bernard de Castanet, évêque d'Albi et inquisiteur (1307–1308)*, in: *Heresis 33* (2001), S. 7–48; DERS., *Fama. L'opinion publique comme preuve judiciaire. Aperçu sur la révolution médiévale de l'inquisitoire (XII^e–XIV^e siècle)*, in: *La preuve en justice, de l'Antiquité à nos jours*, hg. von Bruno LEMESLE, Rennes 2003, S. 119–147; DERS., *Faide nobilitaire et justice inquisitoire de la papauté à Sienne au temps des Neuf. Les recollectiones d'une enquête de Benoît XII contre l'évêque Donosdeo de' Malavolti (ASV, Collectoriae 61 A et 404 A)*, in: *Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter*, hg. von Susanne LEPSIUS und Thomas WETZSTEIN (Rechtsprechung 27), Frankfurt 2008, S. 275–345; DERS., *Procès des Templiers*, in: *Prier et combattre. Dictionnaire européen des ordres militaires au Moyen Âge*, hg. von Nicole BÉRIOU/ Philippe JOSSEMERAND, Paris 2010, S. 743–751; DERS., *»Excès« et »affaires d'enquête«*. *Les procédures criminelles de la papauté contre les prélats, de la mi-XII^e à la mi-XIV^e siècle. Première approche*, in: *La pathologie du pouvoir. Vices, crimes et délits des gouvernants*, hg. von Patrick GILLI (*Studies in Medieval and Reformation Traditions* 198), Leiden 2016, S. 164–236; DERS., *Non pas »voie de vie«, mais »cause de mort par ses enormia«*. *L'enquête pontificale contre Niccolò Lercari, évêque de Vintimille, et sa déposition (1236–1244)*, in: *Honos alit artes. Studi per il settantesimo compleanno di Mario Ascheri*. Bd. 1: *La formazione del diritto comune. Giuristi e diritti in Europa (secoli XII–XVIII)*, hg. von Paola MAFFEI/Gian Maria VARANINI (*Reti Medievali E-Book* 19), Florenz 2014, S. 427–438.

102) THÉRY-ASTRUC, *Excès* (wie Anm. 101), S. 164–236, siehe besonders Annexe II.

103) Ebd., S. 177. Théry-Astruc hat zudem die Register von Johannes XXII. und Benedikt XII. nicht systematisch durchgesehen, sodass auch an dieser Stelle noch mit weiteren Funden zu rechnen wäre.

monie, des *periurium*, der *incontinentia* sowie weiterer Vergehen beschuldigt wurde. Dieses Mandat war allerdings nicht das erste päpstliche Schreiben in dieser Sache: Johannes XXII. hatte schon früher andere Richter bestellt, gegen die aber durch den Abt appelliert worden war. Der Abt hatte argumentiert, dass die beiden denunzierenden Mönche den Vorwurf nur erhoben hätten, um der Strafe für ihre eigenen Verbrechen zu entgehen und aus dem Kloster entweichen zu können¹⁰⁴.

Ein besonders interessantes und zudem recht gut dokumentiertes Beispiel für die juristische Instrumentalisierung ständischer Grenzüberschreitung zur Durchsetzung außerjuristischer Ziele auch auf lokaler Ebene bietet der Fall des umtriebigen Hamburger Erzbischofs Johannes Grant, der 1327 in Avignon starb¹⁰⁵. Johannes Grant war adeliger dänischer Herkunft und konnte seine kanonistischen Studien in Paris mit dem akademischen Grad eines *doctor decretorum* krönen. Im Jahre 1289 wurde er zum Erzbischof von Lund ernannt. In den folgenden Jahren geriet er in den – wohl unbegründeten – Verdacht, an der Ermordung des dänischen Königs Eric beteiligt gewesen zu sein. Seine herausragendste Eigenschaft scheint denn auch sein Talent zum Dissens gewesen zu sein. Nach einem umfangreichen Prozess an der Kurie vor Bonifaz VIII., der Restitutionsansprüche des Erzbischofs gegen den neuen König bestätigte, transferierte der Papst den Erzbischof nach Riga, was diesem allerdings so wenig attraktiv erschien, dass er es vorzog, seiner neuen Wirkungsstätte fern und in Paris zu bleiben. Im Jahre 1310 wurde er auf das Erzbistum Hamburg/Bremen versetzt, wo er sich wegen Subsidienforderungen und dem Versuch, erzbischöfliche Rechte durchzusetzen, mit beiden Domkapiteln, seinen Suffraganbischöfen und dem Grafen von Holstein überwarf. Seine geistlichen Gegner erklärten den streitbaren Erzbischof deshalb im Jahr 1316 wegen offenkundigen Wahnsinns für abgesetzt und wählten einen Administrator aus den eigenen Reihen. Johannes Grant reiste daraufhin wieder an die Kurie, die er bis zu seinem Tode nicht mehr verlassen sollte, obwohl Johannes XXII. ihn von den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen freisprach und im Amt bestätigte. Hinsichtlich der vorgeblichen Geisteskrankheit des Erzbischofs zeigte der Papst sich unbeeindruckt: *procurator inter alias causas contra archiepiscopum allegatas proposuisset archiepiscopum existere furiosum, de quo manifeste contrarium apparebat*¹⁰⁶.

Wir erleben hier offenbar einen lokale Herrschaftsrechte betreffenden Kampf mit juristischen Mitteln: Der unliebsame Erzbischof, der sich mit seinen Bemühungen, die Rechte des Erzbistums zu sichern, unzweifelhaft aber auch mit seinem höchst schwierigen Charakter Feinde gemacht hat, soll auf juristischem Wege aus seinem Amt entfernt werden. Dabei wird auch das Argument der persönlichen Amtsuntauglichkeit aufgerufen.

104) Lettres communes. Jean XXII (wie Anm. 58), Nr. 40766. Der Fall taucht bei THÉRY-ASTRUC, *Excès* (wie Anm. 101) nicht auf.

105) Für seine Vita siehe: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Bd. 1: 1198–1448, hg. von Erwin GATZ, Berlin 2001, S. 91–93.

106) Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwigs des Bayern, hg. von Sigmund RIEZLER, Innsbruck 1891, Nr. 204, S. 109; Lettres communes. Jean XXII (wie Anm. 58), Nr. 11836.

Der Vorwurf der Geisteskrankheit ist allerdings wenig geschickt gewählt, da die Überprüfung – anders als bei der Anschuldigung sittlicher Verfehlung und schlechter Amtsführung – leicht durch Augenschein möglich ist und keine langwierigen Untersuchungen und Zeugenbefragungen nach sich ziehen muss.

Johannes Grant selbst scheint die letzten Jahre seines Lebens dann vornehmlich der juristischen Bekämpfung seiner Widersacher gewidmet zu haben, zu deren Diffamierung er sich einer ähnlichen Strategie bedient. Das Domkapitel von Lübeck hatte im Jahre 1317 den bürgerlichen Heinrich von Bockholt zum Bischof gewählt, der sich nicht wie vorgesehen durch den Erzbischof von Hamburg/Bremen, sondern durch den Ratzeburger Bischof konsekrieren und durch das Kapitel von Bremen hatte bestätigen lassen, da Erzbischof Grant zu dieser Zeit vor Ort gerade als wahnsinnig und damit als abgesetzt gegolten hatte¹⁰⁷). Diese Missachtung seiner erzbischöflichen Rechte wollte Grant nicht tolerieren und strengte an der Kurie einen Prozess gegen Heinrich von Bockholt an, der einerseits auf die Illegitimität seiner Amtseinsetzung abhob, andererseits aber auch die grundsätzliche Eignung des Bischofs infrage stellte: In einer sehr harschen, zwischen persönlichem Furor und juristischer Terminologie oszillierenden Urkunde von 1321, die der Vikar des Erzbischofs beim Rat der Stadt Lübeck vorlegte, ist nicht nur davon die Rede, dass Heinrich nicht Bischof der Kirche von Lübeck, überhaupt keiner Kirche Bischof, sondern ein *intrusus, mercenarius et occupator episcopatus*, ein *pseudoepiscopus* und *procius canis impudicus quam episcopus* sei, sondern auch, dass er sich der *fornicatio*, des *adulterium*, der Simonie, des Wuchers und der Lüge (*mendacio*) und anderer Verbrechen schuldig gemacht habe¹⁰⁸). Der Bischof möge sich bessern und die päpstliche Bestätigung seiner Wahl einholen, oder sich der Konsequenzen bewusst sein. Die Drohung zeigte Wirkung. Heinrich von Bockholt begab sich persönlich an die Kurie und blieb dort sieben Jahre, um seinen Prozess zu verfolgen. Leider bringt uns die Geschichte um den Ausgang dieses Prozesses, da Johannes Grant vor dem Ende der juristischen Streitigkeiten verstarb.

Dieser Fall zeigt deutlich die Instrumentalisierung des kanonistischen Rechts- und Normenangebots sowie des päpstlichen Gerichts zu letztlich außerjuristischen Zwecken. Johannes Grant hatte – wenn vielleicht auch nur aus gekränkter Ehre oder der Freude am Streiten – Interesse daran, die Weihe Heinrich Bockholts rückgängig zu machen, ihn zu diskreditieren und ihn nach Kräften an der Ausführung seines Amtes zu hindern, da die Amtseinsetzung gegen seinen Willen und vor allem über seinen Kopf hinweg geschehen war. Die Vorwürfe gegen die Umstände der Weihe müssen zu schwach gewesen sein, um eine Absetzung begründen zu können, weshalb Grant auf die Person des Würdenträgers zielte. Ein wie auch immer geartetes Interesse des Papstes an diesem Prozess gab es hin-

107) Zu seiner Vita siehe Bischöfe (wie Anm. 105), S. 354 f.

108) Codex Diplomaticus Lubicensis, bearb. von Carl Friedrich WEHRMANN, Bd. 2.1, Lübeck 1858, Nr. CDVIII.

gegen nicht, sein Rechtsangebot wurde vielmehr ihrerseits instrumentalisiert¹⁰⁹). Denn alles, was der Bischof *lite pendente* hinsichtlich der Verwaltung seiner Diözese unternommen hatte, wurde nach dem Tod des Erzbischofs anstandslos vom Papst bestätigt¹¹⁰). Heinrich von Bockholt konnte nach dem Tod seines Widersachers bis zu seinem Tod im Jahre 1341 seinem Bistum unangefochten vorstehen, was ebenfalls für die unmittelbar persönliche Motivation des erzbischöflichen Vorstoßes spricht.

Vor dem Hintergrund der Frage nach ständischer Grenzüberschreitung lohnt allerdings auch hier der Blick auf die Vorwürfe, die der Erzbischof von Bremen-Hamburg gegen Heinrich erhoben hat. Denn womöglich war es kein Zufall, dass Johannes Grant dem bürgerlich geborenen Bischof von Lübeck zwar die verschiedensten Verbrechen vorgeworfen hat, darunter Wucher und dass er ein Mietling und Söldner sei, adelige Jagdleidenschaft oder musikalisch-tänzerische Großveranstaltungen aber offenbar nicht Teil der Anklage waren. Stattdessen lässt aufhorchen, dass Grant ausgerechnet Lüge und Wucher aufrief, um seinen Gegner zu diskreditieren, handelt es sich bei diesen Vorwürfen doch um solche, die eher im Kontext der traditionellen Vorurteile gegen das städtisch-kaufmännische Milieu verortet scheinen¹¹¹). Es verfestigt sich damit der Eindruck, der anhand der Untersuchung gegen Robert de Mauvoisin gewonnen wurde, dass nämlich der Geburtsstand durch den Eintritt in den Klerikerstand auch im täglichen Leben nicht aufgehoben oder nivelliert wurde, sondern erhalten blieb.

Der Vergleich der jeweiligen Vorwürfe deutet damit auf ein gewisses Arsenal an Stereotypen Vorwürfen hin, zu denen unbedingt das sexuelle Fehlverhalten zu rechnen ist. Andere Vergehen reflektieren die Verankerung des Beklagten in seinem Geburtsstand, auch wenn die Grenzüberschreitungen im kanonistischen Bezugssystem verortet wurden: Die Jagd war allen Klerikern verboten, doch verweist das Bild des zusammen mit seinen Verwandten und anderen Adligen jagenden Erzbischofs auf den adeligen Geburtsstand des Robert de Mauvoisin. Jeder Kleriker sollte in der Osterwoche die religiösen Vorgaben achten und die Festtagsruhe einhalten, doch deutet der *adventus* für den Vicomte de Lomagne auf ein adelig-fürstliches Handlungsmuster hin. Robert agierte also offenbar weiterhin als Adelige, und es ist auch nicht auszuschließen, dass zumindest ein Teil der Anklagepunkte auf adeliges Verhalten hin formuliert waren – zu denken ist auch an seine offenbar schwer bezähmbare Gewalttätigkeit und seine kraftvollen Flüche. Heinrich wurde dagegen von seinem adeligen Widersacher mit Vorwürfen überzogen, welche seine

109) Vatikanische Akten (wie Anm. 106), Nr. 924b.

110) Lettres communes. Jean XXII (wie Anm. 58), Nr. 29546, 30838.

111) Besonders die Aspekte des Wuchers und der Lügenhaftigkeit nehmen ein Stereotyp auf, das auch von kirchlicher Seite häufig gegen die städtisch-kaufmännische Lebensform vorgebracht worden ist. Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter, 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtre Regiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Köln/Weimar/Wien 2014, S. 692, mit weiterer Literatur.

nichtadelige Qualität aufrufen, er wurde also trotz seines Status als Kleriker und seines hohen Amtes weiterhin als Bürgerlicher gesehen.

* * *

Die beiden hier untersuchten Fälle juristischen Vorgehens gegen geistliche Würdenträger haben gezeigt, dass die Auswahl der vorgebrachten Vorwürfe die ursprüngliche ständische Qualität des jeweiligen Beschuldigten aus dem toten Winkel des kanonistischen Gesellschaftsmodells hervorholt. Die Untersuchung der Vorwürfe gegen Robert de Mauvoisin hat deutlich gemacht, dass der südfranzösische, adelig geborene Prälat die Verhaltensweisen seines Standes gepflegt hat und das Gute mit dem Notwendigen zu verbinden wußte, wenn er etwa seine Visitationsreisen zu lautstarken Jagdausflügen mit seinen adeligen Verwandten zweckentfremdete. Ein Schuldbewusstsein ist in diesem Punkte bei ihm nicht zu erkennen. Robert handelte als Adeliger, den der Lebensweg in die Reihen des Klerus gespült hat. Und er wurde von seinen Verwandten, die mit ihm auf die Jagd gingen und in seinem Hause Feste feierten, offenbar auch noch als Standesgenosse wahrgenommen und akzeptiert. Umgang mit Nichtadeligen oder auch nur die Behauptung der Ausübung kaufmännischer Tätigkeiten, welche sich im Vorwurf etwa der Wucherei hätten niederschlagen können, fehlen in seiner Anklage jedoch. Die Vorwürfe gegen den norddeutschen Heinrich von Bockholt, vorgebracht von seinem adeligen Gegner Johannes Grant, lassen dagegen eine andere ständische Zielrichtung erkennen, auch wenn sie zunächst die Überschreitung der klerikalen Standesnorm nach den Vorgaben des bipolaren, kirchenrechtlichen Modells aufrufen.

Es scheint deshalb ein weiterführender Ansatz zu sein, in einem größeren Rahmen die Überschreitung der klerikalen Standesgrenzen betreffenden Vorwürfe zu überprüfen, welche gegen adelige und bürgerliche Geistliche vorgebracht worden sind¹¹²⁾. Denn die Entscheidung für die geistliche Laufbahn und den klerikalen Stand überschrieb den Geburtsstand offenbar nicht. Anschließend wäre die weiterführende Frage zu stellen, ob ein hochadeliger Kleriker wie etwa Robert de Mauvoisin in seinem Umfeld tatsächlich die Möglichkeit gehabt hätte, allen kanonistisch-klerikalen Standesgeboten zu folgen, ohne sich aus seiner Herkunftsgesellschaft auszuschließen, und ob die Teilnahme am Leben seiner Familie und *peer group* nicht Konzessionen bei der Standesethik geradezu erzwang.

Sollte sich also bei einer größer angelegten Studie ergeben, dass man den adeligen Klerikern gerne Jagdhunde und -vögel, Kraftausdrücke und Gewalttätigkeit, den bürgerlichen lieber Wucher und Lüge vorwarf, dann würde dies die hier an nur zwei Beispielen dargelegte diskursive und lebensweltliche Bedeutung des oft als abstrakt gezeichneten dreistufigen Ordo-Modells unterstreichen und differenzieren: Einerseits machte die Überschreitung der Grenze im bipolaren kirchenrechtlichen Modell die darunterliegende

112) Als Grundlage bietet sich an THÉRY-ASTRUC, Excès (wie Anm. 101), Annexe II.

und lebensweltlich vorgängige gesellschaftliche Stratifizierung sichtbar, andererseits ergebe sich auch Einblick in die erkenntnisleitende und wirklichkeitsformende Macht des Schemas im Denken und Diskurs der Zeit. Der Vorteil juristischer Quellen liegt dabei darin, dass die Fundamentierung der Vorwürfe im Deutungsrahmen des kanonischen Rechts als gesichert gelten kann, während die Auswahl der Vorwürfe den Blick über diesen Deutungsrahmen hinaus in die gelebte Standesrealität der Zeit erlaubt.

SUMMARY: DISPUTARE DE NOBILITATE STERCORIS? – THE CLERGY’S WAYS OF
LIFE BETWEEN CANONICAL NORMS AND THE REALITIES OF NOBLE BEHAVIOR IN THE
LATE MIDDLE AGES

It can at times prove useful to look past something rather than directly at it in order to perceive the object more clearly. In this sense, this paper examines the importance of Adalbero of Laon’s tripartite model of society by way of practical applications of canon law. In contrast to Adalbero’s model, canon law knew only the two groups of laypersons and the clergy. Late medieval commentary literature, among other, suggests, however, that contemporaries did make class distinctions within laymen, and that Adalbero’s tripartite model did indeed affect canonical thinking. This argument is developed by analyzing two sensational cases of politically motivated litigation. The first case concerns Robert de Mauvoisin, archbishop of Aix-en-Provence, who was forced to abdicate in 1218. On instigation of Pope John XXII, Robert was accused of having violated ecclesiastical law, but charges concerned entirely his personal conduct – for example his passion for hunting – and were measured against the behavior deemed proper for noblemen. The second case is based on a notorious dispute between archbishop Johannes Grant of Hamburg/Bremen and bishop Heinrich Bockholt of Lübeck. Again, arguments centered around the two men having (supposedly) transgressed canonical norms of behavior, but Bockholt, a burgher’s son, was accused of usury and mendacity which were crimes typically associated with the third estate’s way of life. More cases need to be investigated, but the two examples indicate that Adalbero’s tripartite model of society did encroach on the binary model canon law proponed, and was therefore indeed a powerful mover of late medieval reality.